

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Friedrich Jakob Dietrich Bostel von

Grundsätze der gemeinen juristischen Praxis

Lemgo: in der Meyerschen Buchhandlung, 1775

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1690327669>

Druck Freier  Zugang



R'

121

Prob. p. 84.

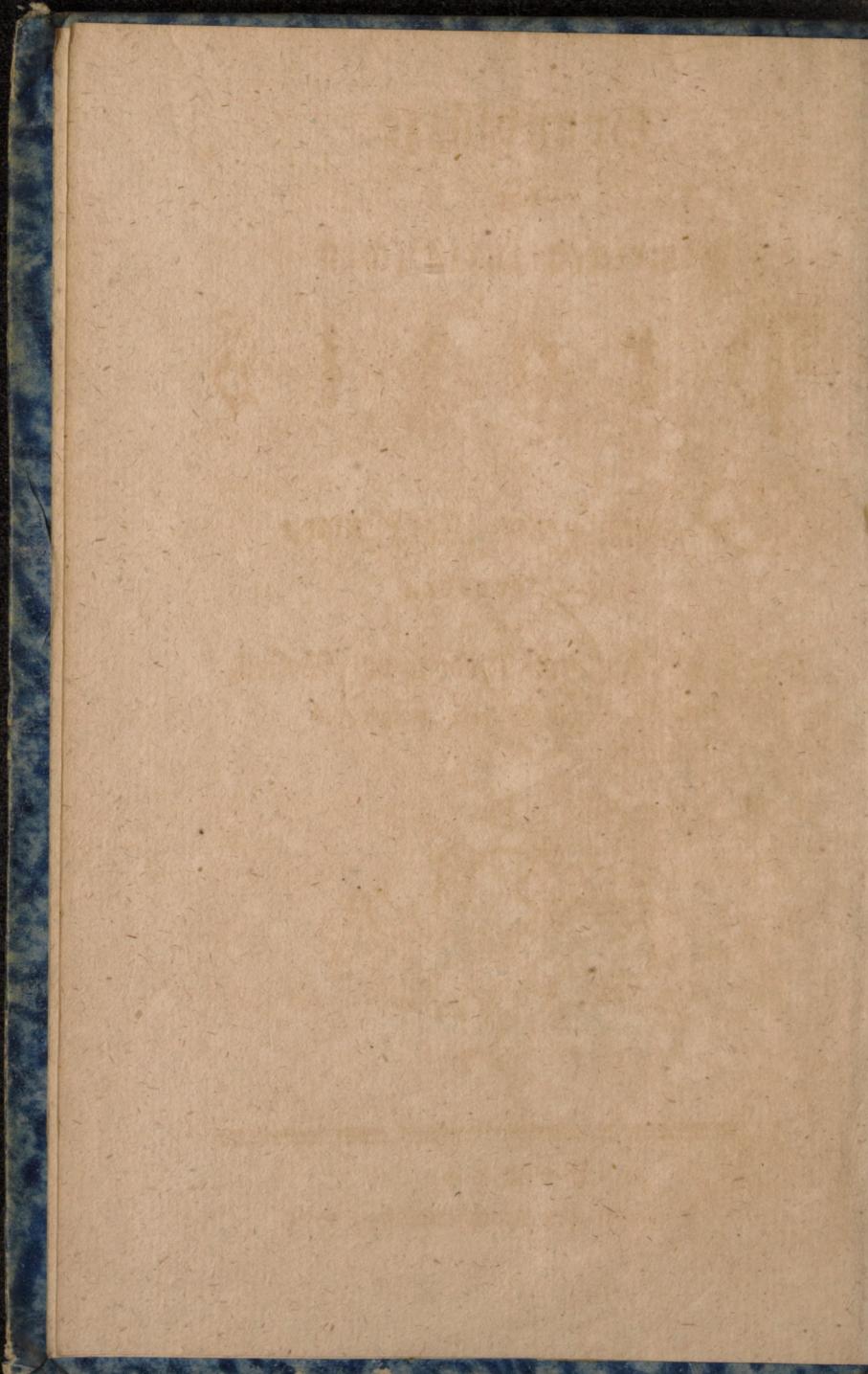
J.R.

31.9.

Th-3121.

La-3921.

4/



Grundsätze
der
gemeinen juristischen
P r a c t i s

zum

Gebrauch seiner Vorlesungen
herausgegeben
von
Dr. Friedrich Jacob Diedrich von Bostell,
des kaiserl. und Reichskammergerichts
Advokat.



Lemgo,
in der Meyerschen Buchhandlung, 1775.





Vorbericht.

Nicht der Mangel an 'guten Anleitungen' (a), sondern die besondre Absicht, meine Herren Zuhörer zum Cameralproceß vorzubereiten, hat mich zu gegenwärtigem Entwurf eines Grundrisses der gemeinen juristiſchen Praxis bewogen.

* 2

Denn

(a) Siehe die im ersten Capitel §. 3. lit. a. angemerckten Werke.

Vorbericht.

Denn da eigentlich meine Bestimmung auf die praktische Anweisung zur Erlernung des Cameralproesses gerichtet ist, diese aber von einem in der juristischen Schreibart noch gar nicht geübten sehr schwer erlernt werden würde: so habe ich also jenen cammergerichtlichen Ausarbeitungen einige Vorarbeiten aus der gemeinen juristischen Praxi voranschicken müssen (b).

Hierzu würde sich nun aber keine von denen vorangeregten praktischen Ausarbeitungen zur juristischen Praxi geschikt haben. Denn eines Theils sind selbige in ihrem Umfang viel zu weitläufig für solche Vor-
übun-

(b) Von welcher Absicht ein mehreres in meiner praktischen Anleitung, den Cammergerichtlichen Proces zu erlernen und andre darinnen zu unterrichten sc. Lemgo 1774. nachgesehen werden kan.

Vorbericht.

übungen von ohngefähr sechs Wochen, die ich nur eigentlich vom Collegio practico camerali entbehren kan; und andern Theils würde ich meine Herren Zuhörer dadurch auch in einer ganz andern Methode zu arbeiten haben gewöhnen müssen, als ich ihnen nachhero beim Cameralproces zeige.

Ich habe dahero nur die Hauptgrund-
sätze der gemeinen juristischen Praxis bear-
beitet, und von einzelnen Ausarbeitungen
eigentlich nur diejenigen herausgenommen,
und nach meiner Methode zu arbeiten vorge-
tragen, welche auch einen unmittelbaren
Nuzzen bei der nachherigen Cameralpraxi
schaffen können.

Doch habe ich dabei auch noch jederzeit

V o r b e r ä c h t.

das Augenmerk dahin genommen, und meinen Vortrag so allgemein eingerichtet, daß diese praktische Anleitung auch einem jedweden andern, der sie eben nicht nach meinem bestimmten Gebrauch benutzen wollte, zur Erlernung der ersten Grundsätze der juristischen Praxis dienlich seyn kan.

•Gnugiquaß sie zum ordnac sond obz.
Und ich bin gewiß versichert, daß es einem angehenden Rechtsgelehrten, der nach denen folgenden Regeln eine Arbeit überhaupt anzugreifen, sodann zu erzählen, zu extrahiren, eine Gerechtsame auszuführen und zu widerlegen gelernt hat, und der hierauf auch einen ordentlichen Proces, nemlich Libell, Exceptionsschrift,

Replik

Borberich.

Replik und Duplik durchgearbeitet, und endlich auch eine formliche Relation über diese Akten verfertigt hat, alsdann nicht schwer fallen soll, eine jedwede andre praktische Ausarbeitung mit Hülfe derselben einschlagenden Rechtsbücher, wo die wesentlichen Erfordernisse eines jeden Aufsazzes ohnehin anzutreffen sind, zu Stande zu bringen.

Wenigstens war es mein Wunsch, daß die Bekanntmachung dieser Regeln, welche meinen bisherigen Herren Zuhörern und mir selbst bei meinen öfttern Vorlesungen darüber und sonstigen praktischen Ausarbeitungen schon so viele nützliche Dienste geleistet haben, auch von gleich nügli-

Vorbericht.

nützlichem Gebrauch für andre angehende
Rechtsgelehrte seyn möge, die Belieben
tragen, darnach die ersten Handgriffe der
gemeinen juristischen Praxis zu erlernen.

Fr. von Bostell Dr.

Weglar den 18 Jun.

1774.



Erstes



Erstes Capitel.

Bon der juristischen Praxi überhaupt.

§. 1.

Gein Rechtsgelerter muß die Rechte und deren Verbindlichkeiten kennen, und solche sobann auch auf einzelne im gemeinen Leben sich ereignende Jur. Praxi. A. Vor-

Vorfälle anzuwenden wissen. Das erstere wird die Theorie der Rechte; das letztere hingegen die juristische Praxis genent.

§. 2.

Die juristische Praxis besteht also in einer Fertigkeit, auf einen jeden im gemeinen Leben vorkommenden einzelnen Fall, die mit dem intendirten Endzweck übereinkommende Rechtsätze anzuwenden, die erfundenen Sätze und Schlüsse aber auf eine geschickte Art schrift- oder mündlich vorzutragen.

§. 3.

Diese Fertigkeit wird erlangt, wenn man sich gewisse Regeln der juristischen Erfindung, Ausarbeitung und Art des Vortrags (§. 2.) bekant macht (^a), wenn man solche auf einzelne sich hierzu schickende wirkliche Vorfallenheiten, unter der Anleitung eines praktischen Rechtsgelehrten anzuwenden sucht, und alsdann auch gute Muster zur Nachahmung liest (^b).

(a) J. S. Pütters Anleitung zur juristischen Praxis. J. H. G. von Justi Anweisung zu einer guten teutschen Schreibart. J. Claproth kurze Vorstellung des Civilprocesses. C. A. Beck Versuch einer Staatspraxis.

(b) J. S. Pütters auserlesene Rechtsfälle.

§. 4.

§. 4.

Die vorerwähnten Regeln (§. 3.) theilen sich in allgemeine, welche bei einem jedweden Geschäfte eines Rechtsgelehrten ihre Anwendung finden; (zweites Capitel) und in besondere, welche schon etwas näher diese oder jene juristische Schreibart berühren; (drittes Capitel) so wie endlich auch eine jede einzelne Gattung von juristischen Auffässzen ihre verschiedenen Regeln hat, (viertes und fünftes Capitel).

Zweites Capitel.

Von den allgemeinen Regeln der juristischen Praxis.

§. 5.

Diese betreffen entweder die äußerliche Form der Schriften, (erster Abschnitt) oder die Behandlung der juristischen Ausarbeitungen, (zweiter Abschnitt) oder auch endlich den juristischen Ausdruck der Gedanken, (dritter Abschnitt).

Erster Abschnitt.

Von der äußerlichen Form der juristischen Aufsätze.

§. 6.

I. Regel. Das Äußerliche einer Schrift muss sauber und nett eingerichtet seyn. Die Zeilen und Worte müssen nicht zu weit auseinander gedehnt, und auch nicht zu enge in einander geschrieben, und die Seiten mit proportionirten Rändern versehen werden.

§. 7.

Sweites Cap. Von den allgem. Regeln ic. 5

§. 7.

II. Regel. Die nur etwas weitläufigen und dabei erheblichen Schriften erhalten Summarien oder Marginalien, wodurch der Hauptinhale einer Schrift in einem Blik übersehen, und auch das Gelesene in der Geschwindigkeit wiedergefunden werden kan.

§. 8.

III. Regel. Man unterscheide im Schreiben die verschiedenen Materien. So werden zum Exempel Hauptsätze größer geschrieben oder unterstrichen. Die vom Haupttext zu unterscheidende Materien, als z. E. entlehnte Stellen aus Gesetzen, sonstigen Schriften, oder Documenten ic. die zu entwerfenden Haupt- und Nebenfragen, oder Status controversiae, die Petita, Urteln, Dekrete und vergleichen, werden eingerückt.

§. 9.

IV. Regel. Die bei einem Aufsatz zu beobachtende Titulatur, Courtoisie und Unterschrift, werden nach eines jeden Orts, wo man schreibt, Gewöhnheit eingerichtet. Besonders kommen hierbei des Schreibenden Verhältnisse gegen den, woran man schreibt, in Betrachtung. Man hüte sich übrigens vor nichtsbedeutenden Complimenten, ohne jedoch das hergebrachte Decorum eines jeden Orts zu verletzen.

¶ 3

§. 10.

S. 10. Zweites Capitel.

§. 10.

V. Regel. Die Rubriken müssen kurz, deutlich und dem Inhalt des Aufsatzes gemäß eingerichtet werden, und nicht weniger und auch nicht mehr als die Schrift selbst enthalten.

Zweiter Abschnitt.

Von Behandlung der juristischen Ausarbeitungen
überhaupt.

§. 11.

Wer eine gute durch die Erfahrung erprobte Methode bei Verfertigung der juristischen Ausarbeitungen einschlägt, der arbeitet leichter, ordentlicher und solider, als derjenige, welcher nur so auf das Gerathewohl zu arbeiten wollte. Hiervon sollen in diesem Abschnitte überhaupt einige allgemeine Sätze vorgebracht werden; da übrigens unten bei den verschiedenen Schreibarten und einzelnen Aufsätzen (§. 4.) das Weitere vorkommen wird.

§. 12.

I. Regel. Man mache sich vor allen Dingen die Geschichte, die historischen Umstände einer zu bearbeitenden Sache bekant. Man gehe die hierzu erhaltene Aktenstükke einmal cursorie durch, und notire beim zweiten genauern Durchlesen die Hauptstände, samt Jahr, Monat und Tag auf ein beson-
ders

vers Blat. Man excerptire auch ganz kürzlich die vorzüglichsten Documente, um aus diesen Materialien alsdann die Geschichte selbst verfertigen zu können, (§. 21. seq.)

§. 13.

II. Regel. Hierauf samle man die zu der vorliegenden Arbeit gehörigen Rechtssätze, (§. 1. 2.) mit Hülfe eines Compendii derer dabei excerptirten oder sonst bemerkten Stellen, und der alphabetischen Verzeichnisse oder Register über sonstige juristische Schriften. Die zur vorliegenden Arbeit nöthigen Stellen können zum bequemern Gebrauch auf besondere Blätter excerptirt werden.

§. 14.

III. Regel. Als dann verfertige man vor der wirklichen Arbeit einen Plan, eine wohlüberdachte Disposition zur ganzen Ausarbeitung; wodurch selbige nicht allein erleichtert, sondern der Aufsatz auch ordentlicher, und somit auch überzeugender und dem intendirten Endzweck gemäßer ausfallen wird.

§. 15.

IV. Regel. Weitläufige und nur etwas bedeutende Schriften müssen in Spalten verfaßt, und erforderlichen Falts auch unter mehrere große und kleine Abtheilungen von Zahlen und Buchstaben

A 4

gebracht

S Zweites Capitel.

gebracht werden. Diese Schreibart ist überaus vor-
teilhaft. Weil man auf diese Art bei der nachheri-
gen Ausführung die Wordersätze kürzlich durch Hphen
anführen kan, so wird der Beweis dadurch viel kürzer
und somit auch durchdringender, als wenn man jedes-
malen die ganzen Wordersätze einrükken müste. Die
in Hphen verfasste Schriften lassen sich auch viel leich-
ter wider die gegnerischen Angriffe vertheidigen; so
wie solche auch bequemer gelesen und vom Richter ex-
erhört werden können.

§. 16.

Beim Arbeiten nach Hgraphen hat man fol-
gendes zu bemerken. Erstens muß jeder Hgraph ei-
nen vollkommenen Sensum enthalten. Zweitens hat
man die in der Folge einzeln zu gebrauchende Mate-
riien, so viel möglich, in besondere Hgraphen zu verfa-
sen, oder doch wenigstens in einem Hgraphen mit
Nummern oder Buchstaben von einander zu sondern.
Drittens wird bei jedesmaligem wiederholten Gebrauch
eines vorhin schon vorgetragenen Sazzes, nur der sol-
chen enthaltende Hgraph citirt. Viertens hat man
auch, so viel neben Beobachtung der übrigen Regeln
möglich ist, auf die proportionirte Größe der
Hgraphen untereinander, Rüksicht zu nehmen.

Dritter

Von den allgem. Regeln der Jurist. Praxis. 9

Dritter Abschnitt

Von der juristischen Schreibart.

§. 17.

Wenn man den Plan zu einem juristischen Aufsatz gemacht (§. 14.) und darnach die einzelnen vorzubringenden Sätze und Gründe erfunden hat, (wovon die folgenden Capitel handeln) so muß man solche auch auf eine der Sache angemessene Art, geschickt und natürlich auszudrücken und vorzutragen wissen. (§. 2.) Hierbei kommt erstens die Sprache, und sodann auch zweitens die juristische Schreibart selbsten in Betrachtung.

§. 18.

Man hat sich einer guten reinen Sprache zu bedienen, worinnen man schreibt. Die deutsche insonderheit betreffend, so hat man zwar nicht dem ganz alten, aber auch nicht dem ganz neuen übertriebenen Sprachgebrauch zu folgen, sondern hierinnen einen Mittelweg einzuschlagen, worzu die Gottschedische Sprachkunst und die Pütterische juristische Praxis die beste Anweisung geben.

§. 19.

Die Schreibart und den juristischen Ausdruck selbsten betreffend (§. 17.), so muß man die entworfene Gedanken genau und natürlich vorzubringen su-

chen.
A 5

chen. Der Ausdruck muß also plan, nicht hochtrabend und schwülstig seyn. Die Perioden müssen kurz seyn, und die Verbindung der Gedanken muß mehr in der Sache selbsten, als durch Partikeln zu erzielen gesucht werden. Die Pütersche und des Herrn von Justi Schreibart (§. 3.) ist hier besonders anzusempfehlen. Und bei öffentlichen Geschäften dürste wohl des jüngern Herrn von Mosers Schreibart den meisten Beifall verdienen.

3. **Drittes**

Dritte

Drittes Capitel.

Von den verschiedenen einzelnen Gattungen der juristischen Schreibart.

§. 20.

Der Jurist erzählt entweder Geschichtsumstände, (erster Abschnitt) oder er bringt weitläufigere Aktenstücke ins Kurze (zweiter Abschnitt). Zuweilen führt er auch Gerechtsame aus (dritter Abschnitt), oder er widerlegt solche, (vierter Abschnitt). Wenn man sich diese vier Hauptarten der juristischen Schreibart bekant macht (§. 4.), so wird es alsdann ein Leichtes seyn, die daraus zusammengesetzten einzelnen juristischen Ausarbeitungen (§. 4.) zu versetzen.

Erster Abschnitt.

Von der erzählenden Schreibart.

§. 21.

Der erzählende Vortrag kommt fast bei einem jeden juristischen Aufsatz vor. Diese Schreibart ist in dem Betrachte leicht, weil man die Materialien darzu
niche

12 Drittes Cap. Von den Gattungen

nicht zu erfinden hat. Hingegen muß eine juristische Erzählung mit vieler Aufmerksamkeit und Genauigkeit eingerichtet werden, weil auf der Geschichte größtentheils die Entscheidung der ganzen Sache beruht, und die unrichtige Darstellung derselben somit die nachtheiligsten Folgen haben kan.

§. 22.

Hierbei muß man sich vor allen Dingen die hierzu vorhandenen Materialien obbeschriebenermaßen bekant, und die gehörigen Excerpten machen (§. 12.). Soll eine rechtliche Ausführung oder Widerlegung mit der Geschichtserzählung verknüpft werden, so muß man vor dem Anfang der Arbeit die darzu nöthigen Rechtsätze auffinden (§. 13.), um dadurch die wahre Lage einer Sache kennen zu lernen und darnach die Erzählung selbst einrichten zu können. Hierauf werden die einzelnen Umstände einer Sache in Graphen (§. 15. 16.) nach folgenden Regeln erzählt.

§. 23.

Erstens muß die Erzählung chronologisch eingerichtet, mit dem ältesten Umstand der Geschichte angefangen, und damit stufenweise bis zum jüngsten Zeitpunkt fortgeschritten werden. Bei weitläufigen und verwickelten Erzählungen werden die Jahrs-, Monats- und Tageszahlen am Rande bemerkt.

§. 24.

§. 24.

Kommen bei einer Sache ganz von einander verschiedene Geschichten vor, so erzähle man jede besonders in chronologischer Ordnung. Laufen aber bei einer Hauptgeschichte nur Nebengeschichte und Incidentpunkte mit ein, so kan man solche füglich als Episoden der Hauptgeschichte, an denen hierzu bequem Dactern einschalten, und sodann mit einem schicken Uebergang den Leitfaden der Hauptgeschichte wiederum ergreifen; worzu das Arbeiten in Graphen sehr bequem ist.

§. 25.

Zweitens hat man nur diejenigen Umstände beizubringen, welche dem intendirten Endzwecke der Ausarbeitung (§. 2.) gemäss sind. Das Ueberflüssige hilft zu nichts; es schadet vielmehr, weil man die wahren Umstände dadurch verwirrt und verdunkelt, und deren Einsicht und Begrif erschwert. Man kan sich dadurch auch einen beschwerlichen Beweis ohne Noth aufhalsen; so wie der Gegner aus einem solchen unnötigen Vorbringen zuweilen auch seine Vorteile ziehen und daraus Waffen gegen den Erzähler schmieden kan.

§. 26.

Drittens muß man kurz, concis und in einzelnen Perioden erzählen. Je kürzer und conciser der Ausdruck ist, desto weniger ist er einer gegenseitigen Anfechtung ausgesetzt, und desto verständlicher und angeneh-

14. Drittes Cap. Von den Gattungen

genehmer wird der Vortrag dem Leser; dagegen das Zusammenhaken der einzelnen Sätze nach dem alten Canzleistyl, notwendiger Weise Ekel und Unverständlichkeit verursachen muß.

§. 27.

Viertens hat man der Geschichtserzählung auch keine Schlüsse, Consequenzen, Urteile und Muthmaßungen einzumischen, sondern selbige der Ausführung aufzusparen. Hingegen müssen die Triebsfedern und Bewegungsursachen der einzelnen faktischen Umstände alsdann der Geschichte gehörigen Orts mit eingeschaltet werden, wenn man einen wesentlichen Vorteil davon voraus sieht.

§. 28.

Fünftens muß der Unterschied des geradezu redenden und zweifelhaften Ausdrucks wohl in Acht genommen werden. Als Parten bringt man das für sich Vortheilhafteste in positiven, das Schädliche hingegen im zweifelhaftesten Ausdrucke vor. Als Richter hat man sich nach seiner Ueberzeugung, secundum acta & probata, des positiven und zweifelhaftesten Ausdrucks zu gebrauchen.

§. 29.

Sechstens bedient man sich beim Erzählen gemeinlich des perfecti oder des praesentis. Das letztere

Letztere alsdann, wenn man etwas recht lebhaft vortragen will, als z. B. beim Erzählen in einem Pro memoria. Die übrigen tempora braucht man neben dem Haupterzählen im perfecto oder praesenti, nach Beschaffenheit der vorzutragenden Umstände.

§. 30.

Endlich werden denen Erzählungen auch siebentens alsdann Stamtafeln beigefügt, wenn verwinkelte Verwandschaften vorkommen. Hierbei werden erstens nur die nothwendigen Personen bemerk't; so wie zweitens alle Personen eines Grades in eine Reihe gestellt werden; und drittens muß bei einer jedweden Person die Qualität auch kürzlich angezeigt werden, in welcher sie bei dem vorkommenden Rechsstreite erscheint.

Zweiter Abschnitt.

Vom extrahirenden Vortrag.

§. 31.

Der Rechtsgelehrte muß auch öfters andre ihm vorkommende Schriften extrahiren oder ins Kürze bringen. Es ist dieses mehr eine mühsame als schwere Arbeit, wobei man wenig Nachdenken, hingegen mehr Geduld und judicium anzuwenden hat, das Weitläufige in eine gewisse die ganze Sache ausdrückende Kürze zu fassen. Es giebt eine natürliche und künstliche Art zu extrahiren.

§. 32.

§. 32.

Die natürliche Art gebraucht man gemeinlich in foro beim Vortrag seiner Sachen, und auch als Richter beim Referiren. Deren allgemeine Regeln sind folgende. Erstens muß man getreu extrahiren, und dabei nichts mehr und nichts weniger auszugsweise vorbringen, als was in der zu extrahirenden Schrift selbst enthalten ist.

§. 33.

Zweitens hat man sich statt des weitschweifigen, eines kürzern Ausdrucks, und statt der dunkeln und undeutlichen Redensarten, solcher zu bedienen, welche den wahren Sinn und Verstand des Auffazzes klarer an den Tag legen. Und so bemühe man sich auch, statt der unbestimten und zweideutigen Redensarten, ebenfalls concisere Ausdrücke zu gebrauchen.

§. 34.

Drittens extrahirt man gemeinlich punktweise, weil auf diese Art die einzeln Stellen in der Folge unterschiedlicher angeführt werden können; so wie auch der mündliche Vortrag eines punktweisen Auszugs denen Zuhörern verständlicher ist, als wenn alles in einer Reihe auseinander folgt. Und so hat man auch viertens die Wiederholungen und recocta nicht zu extrahiren, sondern sich in Ansehung deren blos auf das vorhero Extrahirte zu beziehen.

§. 35.

§. 35.

Durch einen künstlichen Auszug (§. 31.) wird die vorliegende Schrift nach einer systematischen Ordnung extrahirt, und gleichsam in ein Skelet, in eine Tabelle concentrirt. Diese Auszüge kommen zwar selten in praxi vor, doch hat deren Erlernung einen großen Nutzen, weil man dadurch nicht allein die Regeln des Extrahirens überhaupt (§. 32 bis 34.), sondern auch eine ordentliche und systematische Disposition zu einem solchen extrahirten Aufsatz machen lernt.

§. 36.

Die Regeln der künstlichen Extrakte sind folgende: Erstens liest man die hierzu sich schifkende Schrift, z. B. ein Testament, eine Eheberedung, einen Schuldbrief, ein Rescript &c. einmal cursorie durch, um deren Einrichtung überhaupt kennen zu lernen, und um zu sehen, unter wie viele Haupt- und Nebenabtheilungen sich der Extract bringen lasse.

§. 37.

Hierauf liest man zweitens die verschiedne, zu einer jeden Hauptclasse von Materien gehörige einzelne und in der Schrift etwa zerstreut vorgebrachte Punkte

Jur. Praxis.

B

zusam-

18 Drittes Cap. Von den Gattungen

zusammen; und stellt drittens eine jede dieser Hauptmaterien in eine natürliche und systematische Ordnung, dermaßen, daß die Haupttheile durch große Nummern angezeigt, deren Unterabtheilungen aber mit kleinen Nummern und großen und kleinen Buchstaben von einander unterschieden werden. Uebrigens wird viertens das Extrahiren der einzelnen Materien so kurz als möglich nach den oben angezeigten Regeln (§. 32 bis 34) versorgt.



Dritter

Dritter Abschnitt.

Von der Gerechtsame ausführenden Schreibart.

§. 38.

Diese ausführende oder beweisende juristische Schreibart besteht in der Fertigkeit, die Gerechtsame einer Person, Sache oder Handlung überzeugend darzuthun. Dieses geschieht, wenn man zeigt, daß der bei einem im gemeinen Leben vorkommenden einzelnen Rechtsfall intendirte Endzweck mit den rechtlichen Vorschriften harmonire, und dadurch somit ge recht sey.

§. 39.

Wenn also, zum Beispiel, der verstorbene Titius, Mariam seiner Mutter Halbschwester, und Sempronium seines Vaters vollbürtigen Bruder hinterläßt, letzterer hingegen erstere von der Erbschaft ausschließen wollte, so hätte Maria in ihrer rechtlichen Ausführung zu zeigen, daß nach der Novella 118. Cap. 3. bei entfernten Erben, als bei Brüdern und Bruders Kindern, nicht auf duplicitatem vinculi, sondern auf die Nähe des Grades gesehen werden müste; daß sie und Sempronius in entfernterem Grade mit Titio verwandt seyn, und somit nicht nach der Duplicitate vinculi, sondern nach der gleichen Nähe

B 2

des

des Grades beurteilt werden müsten; und daß somit ihr intendirter Endzweck auf die Mitbeerbung des Titit gerecht sey (§. 38.).

§. 40.

Eine rechtliche Ausführung ließe sich also auch folgendermaßen figürlich erklären. Wenn die Geschichtsumstände des vorliegenden einzelnen Falles, wobei man eine gewisse Gerechtsame zur Absicht hat, diese □ Figur hätten, so muß ich in den Rechten, wo die Sache einschlägt, eine eben solche □ Figur, wie jene ist, aussuchen, derselben vollkommene Uebereinkunft mit der erstern zeigen, und dadurch die Richtigkeit, der bei vorliegender Geschichte intendirten Gerechtsame, an den Tag legen.

§. 41.

Wenn von einem jeden einzelnen im gemeinen Leben vorkommenden Fall ganz gleiche Rechtsätze (§. 40.) vorhanden wären, so würden die rechtlichen Beweise und Ausführungen keine große Mühe kosten; sie würden in einer bloßen mechanischen Auslegung der rechtlichen Figuren, auf die einzelnen praktischen Fälle (§. 40.) bestehen. Da dieses aber bei den wenigsten Vorfällen in praxi gänzlich zutrifft, da dieser rechtliche Maasstab vielmehr öfters sehr unhinlänglich, unbe-

unbestimt, und so geartet ist, daß er aus andern ähnlichen Materien abstrahirt oder durch Vernunftschlüsse erläutert werden muß, da verschiedene dieser Rechtssätze, der disharmonirenden faktischen Umstände wegen, öfters mit einander in Collision kommen, so wie es auch öfters Mühe kostet, die Geschichtsumstände einer Sache zu beweisen, und in der rechten Figur darzustellen, um mit denen aufgesuchten Rechtssätzen verglichen zu werden (§. 39, 40.); dieswegen muß der Rechtsgelehrte also auch eine besondere Fertigkeit besitzen, sich durch alle diese Schwierigkeiten durcharbeiten, und bei jedem einzelnen Vorfall in praxi die Rechtlichkeit der intendirten Gerechtsame zeigen zu können (§. 38.).

§. 42.

Eine rechtliche Aussführung kan nun aber nach folgenden Grundsätzen verfaßt werden:

- I. Mache man sich die Geschichtsumstände des zu bearbeitenden Rechtsfalles nach den oben angegebenen Regeln genau bekant (§. 12. 22.); und notire dabei auf ein Blatt Nr. 1. die hauptsächlichsten Punkte (§. 12.). Auf einen andern bei der Hand habenden Gedankenzettel Nr. 2. schreibe man aber alle von der zu fertigenden rechtlichen Ausführung einem befallende Gedanken, Gründe, Schlüsse, Anmerkungen, Ausflüchte, Wendungen, Status controver-

B 3

fiae

siae etc. und dergleichen; ohne sich jedoch hier noch um die Richtigkeit, Ordnung und Art der Aufstellung dieser Gründe ic. zu bekümmern.

§. 43.

Hierauf samle man

II. die zur auszuführenden Gerechtsame gehörigen Rechtssätze auf besondere Blätter Nr. 3^a, 3^b, 3^c ic. nach der oben beschriebenen Methode (§. 13.); wobei man ebenfalls das zur nachherigen Ausführung einem Beifallende vorbeschriebenermaßen (§. 42.), dem Gedankenettel Nr. 2. einverleibet.

§. 44.

Alsbann schreite man

III. mit Hülfe des Zettels Nr. 1. (§. 42.) zur Vervollständigung der Geschichtserzählung, nach denen oben angezeigten Regeln (§. 22 bis 30.). Denen einzelnen faktischen Sätzen werden die solche beweisende Urkunden mit Nummern oder Buchstaben beigebogen, ohne sich hier jedoch auf den daraus etwa zu abstrahirenden artificiellen Beweis so wenig, als auf alle sonstige artificielle Proben, einzulassen; da solches den Leitsaden der

der Geschichte unterbrechen würde, und eigentlich zur nachherigen Ausführung gehört. (§. 53.)

§. 45.

Uebrigens muß man bei Entwerfung der Geschichte jederzeit den Endzweck der vorhabenden rechtlichen Ausführung (§. 38. 39. 40.) vor Augen haben; um darnach sowol das hierzu nur Nöthige (§. 25.) ausweihen, als auch das Schädliche (ibid.) hinweglassen, oder doch der auszuführenden Gerechtsame gemäß vorstellen, alle einzelne Punkte hingegen zur nachherigen Gleichstellung und Vereinbarung (§. 38. 39. 40. 41.) mit denen dabei einschlagenden Rechtsfazzen (§. 43.) gehörig einkleiden zu können. Und auch während dieser Arbeit können die einem noch beifallende Gedanken zur Ausführung, dem Gedankenketzel Nr. 2. einverleibt werden (§. 42. 43.), so wie es endlich bei der nachherigen Ausarbeitung auch noch sehr erleichtert und zur flüchtigen Übersehung der ganzen Arbeit und Hgraphen Anführung (§. 16. dritt.), sehr nützlich ist, wenn man alle ausgearbeitete Hgraphen auf einen besondern Bogen Nr. 4. ganz kürzlich bemerket.

§. 46.

Nach vollbrachter Geschichtserzählung muß
IV. der hier vorwaltende Status controversiae,
B 4 das

24 Drittes Capitel. Von den Gattungen

das Crinomenon causae aufgesucht werden. Es besteht solches in der Bestimmung desjenigen Punkts, worauf es bei der vorzunehmenden rechtlichen Ausführung einer Gerechtsame ankommt, worinnen die Parteien mit einander streitig sind; und worauf also die einzelne bei einer Sache aus den Rechten und der vorliegenden Geschichte abstrahirten Gründe (§. 38 bis 41.) gerichtet werden müssen, um die intendirte Erprobung einer Gerechtsame (§. 38. 39.) zu erreichen.

§. 47.

Bei dem vorgebrachten Exempel (§. 39.), wäre also der Status controversiae dieser:

„ob des verstorbenen Titii vollbürstiger Vaters
„Bruder, desselben Mutter Halbschwester von
„der Erbschaft ausschließe?

Wenn man die oben erwähnten aus den Rechten und der Geschichte abstrahirten Gründe (§. 39.) darunter sieht, so wird dadurch die intendirte Erprobung der Maria Erbschaftsgerechtsame (§. 38. 39. 46.) erreicht.

§. 48.

Um den eigentlichen Statum controversiae zu erfinden, so übersicht man die auf dem Gedankenzzettel

Nr. 2.

Nr. 2. deswegen bereits aufgezeichneten Ideen (§. 42. 43. 44.), und stellt nach der alsdann bereits innehabenden Kenntnis sämtlicher Geschichtsumstände (§. 42. 44. 45.), und des Umfangs, derer darauf anzuwenden den Rechte (§. 43.), eine genaue Prüfung darüber an, ob die aufgezeichneten Status controversiae die wahren seyn oder nicht? ob selbige ganz oder nur zum Theil beizubehalten, oder ob neue an deren Stelle zu setzen seyn? ob und wie solche etwa näher zu bestimmen und der vorsliegenden Sache angemessener einzurichten seyn? und dergleichen mehr.

§. 49.

Daz die Entwerfung und genaue Bestimmung dieser Punkte, worauf die Entscheidung einer Sache beruht (§. 46.), recht getroffen werde, darauf hat man alle Sorgfalt zu wenden. Denn sonst wird erstens die Arbeit selbsten sehr schwer, weil man beim Abgang dieser Kenntniß niemals recht gewiß ist, worauf man eigentlich losarbeiten soll, so daß man also beim Arbeiten gleichsam beständig im Finstern herumirret. Zweitens wird man durch den Mangel dieser Kenntniß an der rechten Wahl der eigentlich zu gebrauchenden Gründe behindert, so daß die Arbeit mittelst Beibringung unnötiger Gründe entweder zu weitläufig, oder auch durch Hinweglassung nochwendiger Gründe zu kurz werden kan; welches nun aber in

B 5

beiden

26 Drittes Capitel. Von den Gattungen

beiden Fällen sehr nachteilige Folgen hat. Endlich können aber auch drittens bei einem solchen unrichtigen Begrif von der vorslegenden Sache wirklich schädliche Gründe beigebracht werden.

§. 50.

Uebrigens muß der Status controversiae a) wider den Begrif und den Umfang der vorliegenden Sache nicht zu weitläufig und nicht zu enge aufgestellt seyn; so wie solcher auch b) so kurz als möglich zu fassen, und nötigen Falls in verschiedene Punkte zu vertheilen, und unter große und kleine Unterabtheilungen zu bringen ist. Ferner hat man die Status controversiae auch c) so klar und deutlich, als nur immer möglich ist, auszudrücken.

§. 51.

Sind die Status controversiae aufgestellt, (§. 46 bis 50.) so hat man

V. eine Disposition, einen Grundsatz zur rechtlichen Ausführung selbsten zu versetzen. Hierbei werden A) vor allen Dingen die entworfene Status controversiae (§. 48. 50.) auf besondere halbgebrochene Blätter Nr. 5^a, 5^b, 5^c &c. oben.

obenangesezt, und sodann nach folgenden Regeln untereinander in Ordnung gestellt. Erstens werden die, Präjudicialpunkte enthaltende Status controversiae denen dadurch präparirten Haupt- und Nebenpunkten vorangesezt; worauf zweitens die übrigen Status controversiae so aufeinander geordnet werden, wie es der natürliche Zusammenhang der vorliegenden Ge- rechtsame mit sich bringt, und wie ein Status controversiae aus dem andern hergeleitet wird, oder die Stärke seines Beweises aus denen un- tergeordneten Gründen eines andern Status controversiae erhält. Nachstdem kan auch zuweilen drittens auf die Zeitordnung (§. 23.), derer in den verschiedenen Statibus controver- siae vorzutragenden Materien, Rücksicht genom- men werden; so wie auch viertens Status con- troversiae, wodurch quaestiones juris ent- schieden werden, denenjenigen vorangehen, welche die darauf zu applicirende Geschichtsum- stände (§. 39. 40.) betreffen, ohne daß jedoch in beiden Fällen die vorhergehende zweite Regel aus den Augen gesezt werde. Endlich werden auch fünftens denen Hauptpunkten, die damit nicht unzertrenlich eingeflochtene Nebenpunkte nachgesezt.

§. 52.

§. 52.

Sobann werden B) auf die solchergestalt in
Ordnung gestelte einzelne Blätter Nr. 5^a, 5^b, 5^c,
(§. 51.), die zu einem jeden Status controversiae gehö-
rigen Gründe folgendermaßen aufgetragen. Man
nehme den bis dahin verme rten Gedankenzzettel
Nr. 2. (42. 43. 45.) und die Excerptenblätter Nr. 3^a,
3^b, 3^c, (§. 43.) zur Hand, und numerire darauf
alle einzelne Gedanken und Gründe nach einer gänzlich
durchlaufenden Nummer. Alsdann trage man den
ersten Grund oder Gedanken zc. nur mit einigen Wor-
ten auf die eine halbgebrochene Seite desjenigen Sta-
tus controversiae Blatts, Nr. 5^a, 5^b oder 5^c,
(§. 51.) worzu er eigentlich gehört, und bemerke dabei
die Nummer, worunter er auf dem Gedankenzzettel zu
finden ist. Und so mache man es mit allen auf dem
Gedankenzzettel Nr. 2. sowol, als auch auf denen Ex-
cerptenblättern Nr. 3^a, 3^b zc. enthaltenen Materialien.
Die einem während dieser Zeit noch befallende Gedan-
ken, Gründe, Rechtesätze und dergleichen, werden
ebenfalls denen Status controversiae Blättern, wo
solche eigentlich hingehören, vorbeschriebenermaßen
einverleibet.

§. 53.

Hierauf wird C) die Prüfung dieser zu einem
jeden Punkt gesammelten Gründe (§. 52.) vorgenom-
men.

men. Man beurteilt und prüft nemlich einen jeden einzelnen Grund und Gedanken, ob er auch wirklich zur intendirten Erprobung der vorliegenden Gerechtsame etwas beitrage? (§. 38. 39. 40. 41.) oder ob er als überflüssig oder schädlich hinwegbleiben könne? (§. 49.) ob und auf was für eine Art und Weise etwa dieser oder jener faktische Umstand durch einen künstlichen Beweis zu erproben, und in ein besseres Licht zu stellen sey? (§. 44.) und ob nicht auch diese oder jene Rechtsregel (§. 43.) eine besondere Umschreibung, Aufklärung oder Auslegung ic. erfordere, um sie auf die vorliegenden Geschichtsumstände appliciren zu können? (§. 39. 40.) und was etwa zur gründlicheren und mehr überzeugenden Darlegung der rechtlichen Schlusfolgerungen aus denen ex facto & iure genommenen Voraussetzungen (§. 38 bis 41.) vorgebracht werden könnte? Man bemerkt alle diese Gedanken und Verbesserungen gehörigen Orts auf denen einzelnen status controversiae Zeitteln Nr. 5^a, 5^b, 5^c ic. mit einigen Worten.

§. 54.

Endlich überlegt man D) bei einem jeden einzelnen Status controversiae Blatt Nr. 5^a ic. wie die darauf gesammelten (§. 52.) und genau geprüften (§. 53.) Gründe, in einer guten und natürlichen Ordnung vorzutragen seyn. Hierbei hat man nun aber vor allen Dingen auf die natürliche Folge und Ordnung

30 Drittes Capitel. Von den Gattungen

nung der Vernunftschlüsse seinen Bedacht zu nehmen, und die einzelnen Gründe so zu ordnen, wie es deren natürlicher und systematischer Zusammenhang mit sich bringt; wie etwa einer aus dem andern hergeleitet wird, oder doch eine größere Vollständigkeit aus dem vorher vorgebrachten Grund erhält, und wie man selbige am besten und vortheilhaftesten untereinander aufgestellt findet, um den bei der vorliegenden Ge- rechtsame intendirten Endzweck (§. 38. 39.), dem aufge- stellten Statui controversiae gemäß, (§. 46. seq.) zu erreichen.

§. 55.

Nächstdem könnten aber auch noch bei Anordnung dieser Gründe folgende Rücksichten Platz greifen. Größtenteils schilt es sich, daß man nach dem eigentlichen Begrif des rechtlichen Beweises (§. 39. 40.) die Thesen juris voranschilt (^a); darauf die damit gleichzumachenden faktischen Umstände verknüpft, und endlich deren wirkliche Uebereinkunft zeiget (hgr. ci- tati). Zu Zeiten kan man aber auch zur Verände- rung der Schreibart mit dem Vortrag der faktischen Umstände den Anfang machen, oder damit so verfah- ren, wie es der Natur und dem Zusammenhang der vorliegenden Sache am angemessensten ist.

(a) Wenn der zum Grund liegende Rechtsatz nicht no- torisch ist, und somit keiner An- und Ausführung bedarf.

§. 56.

§. 56.

Ferner werden auch diejenigen Gründe, welche das Wesen einer Sache berühren, denenjenigen gerne vorangeschikt, welche nur Accidentalia betreffen; so wie man endlich auch einen richtigen Hauptgrund gerne bis zum Beschlusß sämtlicher Gründe aufsparet; in so ferne dadurch in beiden Fällen dem natürlichen Zusammenhang der Gründe (§. 54.) kein Abbruch geschieht. Zu desto mehrerer Deutlichkeit werden die einzelnen Gründe eines Status controversiae auch öfters wiederum subdividiert, und so einem Hauptgrund als Nebengründe untergeordnet. Diese projektirte Anordnung sämtlicher Gründe (§. 54. 55.), wird auf einem jeden Blatt 5^a, 5^b, 5^c, (§. 51.) mit großen oder kleinen denen einzelnen Gründen beigefügten Nummern oder Buchstaben angemerkt.

§. 57.

Endlich schreitet man

VI. zur Ausarbeitung der rechtlichen Ausführung selbst. Nach vorausgesetzter Geschichtserzählung (§. 44. 45.) und nachdem man alle vor kommende Status controversiae (§. 45.) einmal überhaupt angeführt hat, so macht man mit

mit der Ausarbeitung des ersten Status controversiae selbst den Anfang. Man kleidet nemlich die auf denen Dispositionenblättern 5^a, 5^b, 5^c gesammelte (§. 52.) und gleichsam nur im Grundriss in einem Skelet gezeichnete Gründe (§. 53.), nach der erwähnten Ordnung (§. 54 bis 56.), mit Hülfe derer daselbst angezogenen Gedanken- und Excerptenblätter, (§. 52.) in einen ordentlichen und fässlichen Vortrag ein.

§. 58.

Hierbei wäre nun aber noch insonderheit zu merken, daß erstens das nach dem projektierten Plan (§. 57.) Vorzubringende deutlich und wohl auseinander gesetzt, und durch keine allzugroße und verwinkelte Perioden in einander gewebet, sondern so viel möglich, in einfachen Perioden und Graphenweis (§. 15. 16.), vorgetragen werde; so wie es auch zweitens sehr viel zur Deutlichkeit eines rechtlichen Beweises beiträgt, wenn die einzelnen Gründe auch mit Nummern und untergeordneten kleinen und großen Buchstaben von einander abgesondert werden. Endlich muß man aber auch drittens denen Gedanken und Schlüssen selbst einen guten Einkleidung und denen Ausdrücken einen gewissen der vorliegenden Sache ange-

angemessenen Nachdruck zu geben wissen; welches man durch das öftere Lesen wohlgeschriebener rechtlicher Ausführungen erlernet (§. 19.).

Vierter Abschnitt.

Von der widerlegenden Schreibart.

§. 59.

Die widerlegende juristische Schreibart besteht in einer Fertigkeit, den Ungrund der vom Gegenteil vermeintlich bewiesnen Gerechtsame einer Person Sache oder Handlung (§. 38.) zu zeigen. Solches geschieht, wenn man das Entgegengesetzte der ausführenden Schreibart verrichtet, und mit Gründen zeigt, daß der beim vorliegenden Fall gegenseitig intendirte Endzwek mit denen zu diesem Behuf angegebenen rechtlichen Vorschriften (§. 38.) nicht harmonire, und somit auch nicht gerecht sey.

§. 60.

Wenn also zum Beispiel Sempronius in oben erwähntem Fall (§. 39.) sein intendirtes alleiniges Erbrecht auf des Titii Verlassenschaft daraus herzuleisten suchte:

„Daz a) die volle Geburt bei Erbschaften nach
„der Nov. 118. Cap. 3. überhaupt einen Vor-
„zug vor der halben Geburt erhalten hätte, und
„daz dieser Sach auch b) durch die deutsche
Jur. Praxis. — E — Paroe-

„Paroemie — die halbe Geburt tritt einen
„Grab weiter — bestärkt wurde,

Maria aber dagegen zeigte:

„Dass sich ad a) der gerühmte Vorzug, nach be-
„sagter Novell, nur auf Geschwister und deren
„Kinder erstreckte, und dass ad b) die ange-
„führte Paroemie als keine allgemeine Richt-
„schnur in Deutschland angeführt werden
„könte,

so hätte letztere die Disharmonie des gegenseitig be-
haupteten Endzweks mit den rechlichen Vorschriften
(§. 38.) durch Gründe erwiesen, und den Sempro-
nium somit widerlegt (§. 59.)

§. 61.

Es siehe sich also auch eine rechtliche Widerle-
nung folgendermaßen figürlich (§. 40.) vorstellen.
Wenn der Gegentheil die seiner intendirten Gerechtsa-
mme zum Grund liegende Geschichtsumstände von dieser
□ Gestalt durch Verdrehungen und verkehrte Ver-
nunftschlüsse mit Rechtfässzen von einer □ oder □
oder wohl gar △ oder ○ Gestalt übereinzubringen
g. nicht hätte, oder, wenn er zu Erreichung dieses
Endzweks das □ factum durch eine Verdrehung
der Verstümmelung unter dieser □ oder □ oder △
oder ○ Figur darzustellen sich bemüht hätte, um da-
durch die Richtigkeit seiner intendirten Gerechtsame zu
zeigen (§. 40.), so muss man in der juristischen Wi-
derlegung auf eine überzeugende Art darzutun suchen,
daß

daß die □ Geschichtsumstände diejenige □ oder □ ic.
Gestalt nicht hätten, worinnen sie der Gegner einkle-
den wollen, oder daß auch die auf ein □ factum ap-
plicirten Rechtssätze in ihrer eigentlichen Gestalt
□ □ △ oder ○ aussähen, und daß dadurch somit
die Rechtlichkeit der intendirten Gerechtsame nicht er-
probt werden könne (§. 38.). Endlich kan man der
 gegenseitigen Ausführung auch noch von dieser Seite
beizukommen suchen, wenn man nemlich zeigt, es
seyn beim Aufeinanderlegen beider Figuren (§. 40.)
falsche Vernunftschlüsse gebraucht worden, oder es seyn
im vorliegenden Fall andre rechtliche Ursachen vorhan-
den, welche das Auflegen der rechtlichen Figur auf
das damit harmonirende factum nicht zuließen.

§. 62.

Wenn von allen im gemeinen Leben sich ereigni-
nden Vorfällen eben solche ganz gleiche Rechtsre-
geln vorhanden wären (§. 41.), so würden auch keine
andre als würklich adäquate Auflegungen der rechtli-
chen Figuren auf die damit harmonirende Facta
(§. 40.), nemlich lauter ächte und rechtsbegründete
Ausführungen (§. 38.) möglich seyn, wodurch somit
alle rechtliche Widerlegungen von selbsten hinwegfallen
würden. Da dieses aber bei den wenigsten Fällen
ganz eintrifft (§. 41.), da vielmehr das Abstrahiren
und Bestimmen des rechtlichen Maassstabs aus andern
ähnlichen Materien (§. cit. §. 41.) vielen Unrichtigkei-
ten und schwer zu entdeckenden Fehlern unterworfen

C 2

ist,

ist, da die miteinander in Collision kommende Rechts-säze (§. cit.) die Rechtlichkeit der vorliegenden Sache auch zu Zeiten würklich pro und contra streitig machen, und da endlich die Geschichte einer Sache, deren gleich bei einer Krankheit öfters widereinanderlaufen den Umstände wegen, zuweilen auch würklich a s einem zweifachen Gesichtspunkt vorgestellt werden kan (§. cit.), dieserwegen hat der Rechtsglehrte also auch eine Fertigkeit zu erlangen nöthig, um diesen bei einer gegenseitigen Ausführung begangenen Thicanen und Verdrehungen sowohl vorbeugen, als auch bei würklich zweifelhaften Sachen die gegenseitig gemachten scheinbaren Rechtsausführungen widerlegen zu können.

§. 63.

Bei einer vorzunehmenden juristischen Widerlegung muß man sich nun aber vor allen Dingen

I. die zu widerlegenden gegenseitigen Säze selbsten bekant machen. Hierzu durchgehe man die gegenseitige Ausführung einmal cursorie. Und um sich das eigentliche Crinomenon der vorliegenden Widerlegung desto besser bekant zu machen, so durchlaufe man auch einmal cursorie die zur Widerlegung vorhandenen Materialien (§. 12.). Hierauf bemerke man beim zweiten genauern Durchlesen der gegenseitigen Ausführung 1) auf die halbgebrochene Seite eines besondern Blats Nr. 1. die zu widerlegen den

den gegenseitigen Geschichtsumstände (§. 44.). Alle zur vorhabenden Widerlegung überhaupt, und zur Begegnung der Geschichtsumstände einem insonderheit etwa beifallende Gedanken, Gegengründe, Schlüsse, Anmerkungen, Ausflüchte, Wendungen, wie auch Status controversiae etc. und dergleichen, setze man oben beschriebenermaßen (§. 42.) auf einen Gedankenzzettel Nr. 2.

§. 64.

Eben so bemerke man bei diesem genaueren Durchlesen der gegenseitigen Ausführung (§. 63.) auch 2) ganz kürzlich auf die halbgebrochenen Seiten besonderer Blätter Nr. 3^a, 3^b, 3^c die gegenseitig aufgestellten Status controversiae (§. 46 bis 48.) und die zur Erprobung eines jeden angeführten Rechessätze und Schriftsteller ic. (§. 43. 52 bis 54.) samt denen daraus gezogenen Schlussfolgen (§. 38 bis 41. 53 bis 57.). Auch in dem Fall wird alles Vorgebrachte ganz kürzlich auf ein besonderes Blatt Nr. 3. gesetzt, wenn der Gegentheil nicht nach dieser Ordnung verfahren, sondern alles verworren in einander gewebet vorgetragen hätte. Alles, was einem auch zur Entkräftung und Widerlegung dieser Sätze einfallen sollte, solches schreibe man ebenfalls auf den Gedankenzzettel Nr. 2. (§. 63.)

C 3

§. 65.

§. 65.

Hierauf hat man

II. das zur Widerlegung Erforderliche folgendermaßen zusammen zu suchen. Man zeichne nemlich beim zweiten Durchlesen (§. 63.) derer zur Widerlegung vorhandenen Materialien alle diejenigen Sätze ganz kürzlich auf den Gedankenketten Nr. 2. (§. 63.), welche zur Entkräftigung der gegenseitigen Geschichtsumstände (§. 63.) sowohl, als auch der sonstigen Gründe (§. 64.) etwas beizutragen scheinen.

§. 66.

Sodann schlage man auch die von der vorliegenden Materie handelnden Rechte und Schriftsteller nach, und excerpire auf besondere Excerptenblätter Nr. 4^a, 4^b, 4^c nicht allein die zur vorhabenden Widerlegung erforderlichen Rechtssätze nach der obigen Methode (§. 43.), sondern man schlage daselbst auch alle vom Gegenthil angeführte Gesetze und Schriftstellen nach, und bemerke auf den Gedankenketten Nr. 2. (§. 63.) die bei deren Anführung etwa gebrauchte Chicanen, Verdrehungen oder Verstümmelungen.

§. 67.

Nach diesen Vorarbeiten (§. 63 bis 66.) hat man

III. den Plan, die Disposition (§. 14. 51.) zur Wiederle-

Verlegung zu entwerfen, und darnach die gesammelten Gegengründe (§. 65. 66.) in Ordnung zu stellen.

Hierbei muß nun aber vor allen Dingen ein Unterschied gemacht werden, ob die zu widerlegende gegenseitige Ausführung ziemlich ordentlich verfaßt sey? oder ob solche eine verwirrte Einrichtung habe? Im ersten Fall bleibt man bei der gegenseitig erwehlten Ordnung; da man hingegen im letztern Fall eine besondere Ordnung zur Widerlegung entwirft.

§. 68.

Wenn also A) die gegenseitige Ausführung ordentlich verfaßt ist (§. 67.), so hat man A) die zur Widerlegung derer auf dem Bogen Nr. I. zusammengetragenen gegenseitigen Geschichtsumstände (§. 63.) erforderlichen Materialien folgendermaßen in Ordnung zu bringen. Man überlegt nemlich bei einem jeden einzelnen gegenseitigen Geschichtsumstand, ob solcher denen Behauptungen des widerlegenden Theils schädlich sey oder nicht? da man ihn im letztern Fall entweder gänzlich mit Stillschweigen übergehen, oder das Vorgebrachte utiliter acceptiren kan, wenn dadurch bei der nachherigen Widerlegung etwas Vortheilhaftes zu erzwecken wäre.

§. 69.

Denen schädlichen Punkten müste man aber folgendermaßen auf eine oder die andre Art zu begegnen suchen.

C 4

40 Drittes Capitel. Von den Gattungen

suchen. Es könnte nemlich 1) gezeigt werden, daß das in der Ausführung Vorgebrachte mit nichts bewiesen, und auch in denen angezogenen Beweischümern nicht enthalten sey; oder daß 2) diese Beweise an und für sich selbsten nichts taugten; so wie die 3) die Falschheit des Vorgebrachten auch aus andern Umständen der gegenheiligen Geschichte, oder denen daraus gefolger-ten Schlüssen, oder endlich auch durch unverwerfliche Gegenproben erwiesen werden könnte.

§. 70.

Demnächst wäre auch etwa 4) anzuführen, daß die beigebrachten Geschichtspunkte unter andern Um-ständen wahr seyn, daß solche ganz andre Triebsfedern zum Grund gehabt hätten, und somit aus einem ver-stellten Gesichtspunkt vorgetragen worden seyn; oder daß man 5) wahre Geschichtsumstände mit Allotriis und zur Sache nicht gehörigen Nebendingen zu ver-wickeln gesucht habe, um dadurch deren wahre Gestalt zu verdunkeln und zu verbergen. Und endlich so könnte auch noch 6) beigebracht und mit Beweisen dargethan werden, daß hauptsächliche Geschichtsumstände gegen-seitig gar nicht einmal seyn beigebracht worden.

§. 71.

Nach diesen Rüksichten (§. 68. 69. 70.) und nach denen von der vorliegenden Sache bereits erlang-ten Kentnissen (§. 63 bis 66.) prüfe man also die auf den Gedankenzzettel Nr. 2. zu diesem Behuf schon auf-gezeich-

gezeichneten Gegengründe (§. 63. 65.), und schreibe die zur vorhabenden Absicht dienlich befundne Sätze ganz kürzlich auf die andre halbgebrochne Seite des Bogens Nr. 1. (§. 63.) und zwar neben einen jeden zu widerlegenden gegenseitigen Geschichtsumstand.

§. 72.

Hierauf untersucht und prüft man B) die vom Gegenthell aufgestellte und auf die Bogen Nr. 3^a, 3^b, 3^c ic. gezeichneten Status controversiae (§. 64.), ob es die rechten seyn oder nicht? und was man im letzten Fall für welche zu substituiren habe? Da man zu dieser Prüfung bereits mit den nöthigen Kenntnissen von den Umständen der Sache (§. 63. 65.), und diesen dabei einschlagenden Rechtsfällen (§. 64. 66.) versehen ist, und da man zu diesem Behuf auch schon die nöthigen Gedanken aufgezeichnet hat (§. 63. 64.), so wird man diese Arbeit eben so leicht, als bei dem Erfinden der Statuum controversiae zur Ausführung gezeigt worden (§. 48.), verrichten können.

§. 73.

Hätte der Gegenthell nun aber den Statum controversiae gänzlich falsch, oder doch so verdrückt aufgestellt, daß die Sache dadurch eine würklich veränderte und dem Widerlegenden nachtheilige Lage und Gestalt erhielte, so bemerke man solches auf der beschriebnen andern Hälfte derer oben angezeigten Status

C 5

contro-

controversiae Blätter Nr. 3^a, 3^b, 3^c v. (§. 64.), und erfinde zugleich nach der oben angeführten Methode (§. 48.) die ächten Status controversiae. Man schreibe aber auch die Gründe kürzlich hinzu, warum die gegenthelige Status controversiae die falschen, die diesseits aufgestellten aber die wahren seyn?

§. 74.

Durch diese bewiesene Unrichtigkeit des gegenseitigen Status controversiae (§. 73.) wäre nun zwar auch per indirectum das ganze darauf gesetzte Gebäude von Gründen (§. 51. 52.) untergraben und übern Haufen geworfen, so daß man einer besondern Widerlegung derselben überhoben seyn könnte. Allein, öfters widerlegt man doch auch noch zu desto mehrerer Sicherheit die untergeordneten gegenseitigen Gründe insonderheit, — wie so eben gezeigt werden soll, — oder man kan auch die diesseits aufgestellten wahren Status controversiae (§. 73.) nach der oben beschriebenen Methode (§. 51 bis 56.) mit Hülfe derer vorhandenen Materialien (§. 65. 66.) ausführen, wodurch sich die gegenseitigen Gründe öfters ohne weiteres Anführen per indirectum widerlegen lassen.

§. 75.

Wären die gegentheligen Status controversiae aber recht aufgestellt (§. 72.), so bliebe alsdenn C nichts weiter übrig, als auf die Widerlegung der gegenseitig-

genseitigen einzelnen Gründe (§. 63.) bedacht zu seyn. Diese werden nun aber nach dem oben angegebenen Begrif eines rechtlichen Beweises (§. 38 bis 40. §. 55.) jederzeit ihres wesentlichen Inhalts dahin gerichtet seyn, die Geschichtsumstände einer intendirten Rechtsfame mit denen zum eigentlichen Endzweck führenden Rechtssätzen übereinzubringen, und dadurch die Rechtlichkeit einer Sache selbsten darzulegen; wenn auch gleich diese Ordnung vom Gegenthell nicht beibehalten worden wäre. Folglich können die Materialien zur Widerlegung auch aus diesem dreifachen Gesichtspunkt betrachtet werden, je nachdem solche entweder erstens die aufgestellten Rechtssätze, oder zweitens die damit übereinzubringen gesuchten Geschichtsumstände, oder endlich drittens die dabei gebrauchten Vernunftschlüsse entkräften sollen.

§. 76.

Was also 1) die Widerlegung der gegenseitig vorgebrachten rechtlichen Grundsätze betrifft (§. 75.), so können dabei folgende Erinnerungen Platz finden: a) ob das im Context vorkommende rechtliche Prinzip auch wirklich in der angezogenen Gesetzes- oder Schriftverfassersstelle stehe? und ob sich b) der angeführte Satz auf ein Gesetz oder eine Observanz gründe? oder nur die besondre Meinung eines Rechtsgelehrten sei? ob die Stelle nicht vielleicht c) anders verstanden werden müsse, als sie vom Gegner angegeben worden? oder ob selbige nicht auch d) verdreht und mit Hinweglass-

weglassung derer zur Erklärung nothwendigen Vorder- oder Nachsäzze beigebracht worden sey? so wie öfters e) die Abschaffung des vorgebrachten Gesetzes, oder daß es sonst außer Uebung gekommen, angeführt, oder endlich auch f) deswegen die Frage aufgeworfen werden könnte, ob das Gesetz nicht überhaupt bei einem Geschäfte von der vorliegenden Natur inapplicabel sey?

§. 77.

Die 2) zu widerlegenden Geschichtsumstände betreffend (§. 75.), so hat man vor allen Dingen dahin zu sehen, ob die hier bei der gegenseitigen Ausführung vorgebrachten faktischen Punkte oben (§. 68 bis 71.) schon widerlegt seyn oder nicht? Denn im ersten Fall bezieht man sich blos auf die solches verrichtende Graphen. Im letzten Fall aber hat man die neuen, mit nichts bewiesenen, und denen übrigen Sätzen zur Bedeckung dieser Blöße eingeflochtene Geschichtsumstände, als solche kentbar zu machen, welche keiner Widerlegung bedürfen. In Ansehung derer wirklich bewiesenen neuen Sätze aber hat man auf die oben des mehrern gezeigte Antworten und Widerlegungen zu denken (§. 68 bis 70); so wie man auch auf eine treffende Widerlegung derer hier etwa noch beigebrachten Artificialproben (§. 53.) sein Augenmerk zu richten hat.

§. 78.

Und so hat man endlich auch 3) auf die Widerlegung derer aus den beiden Prämissen gezogenen
Schluß.

Schlüssefolgen (§. 75.) zu denken. Sind nun aber entweder beide oder eine der Prämissen (§. 38. 39.) falsch und vorher bereits widerlegt worden (§. 76. 77.), so folgert man daraus den Schluß auf die Hinfälligkeit des ganzen Beweises (§. 59 bis 61.). Jedoch unterläßt man zu desto mehrerer Sicherheit auch hierbei nicht, diejenigen Gründe annoch beizubringen, wo durch selbst die gegenseitigen Schlüssefolgen untergraben werden können. Dieses letztere kan nun aber im an geregten Fall, und auch alsdann, wenn gegen die beiden Prämissen nichts einzuwenden seyn sollte, auf eine zweifache Art geschehen, daß man nemlich entweder a) die Richtigkeit des vorgebrachten Vernunftschlusses angreift, oder b) Gründe vorbringt, warum die gegenseitige Schlüssefolge im vorliegenden Fall nicht Platz finde.

§. 79.

Was nun aber ad a) den Angrif der gegenseitigen Argumentation insonderheit betrifft, so hat man selbige nach den Regeln der Vernunftlehre genau zu prüfen und zu beurtheilen: ob man darinnen keine falsche Vernunftschlüsse antreffe? ob der Gegenthell denen oben angezeigten Grundsätzen gemäß (§. 38 bis 40.) recht geschlossen, oder durch Verdrehungen und andre Kunstgriffe disharmonirende Geschichtsumstände und Rechtssätze mit einander übereinzubringen gesucht habe? (§. 59 bis 62.)

§. 80.

46 Drittes Capitel. Von den Gattungen

§. 80.

Einer rechtlichen Argumentation kan aber auch b) von der Seite begegnet werden, wenn man einen oder den andern im vorliegenden Fall vorhandenen besondern Umstand anzeigt, wodurch selbsten mit Beifall der Rechte, die gegenseitige Argumentation ihre Anwendung verliert (§. 78.). So elldirte man also zum Beispiel eine ausgeführte Schuldforderungsgerechtsame durch eine dagegen vorgebrachte Compensation.

§. 81.

Was man also nach diesen Rüksichten (§. 68 bis 80.) und nach denen von der vorliegenden Sache bereits erlangten Kentnissen (§. 63 bis 66.) bei Durchgehung des Gedankenzetts Nr. 2. in Ansehung eines jeden einzelnen gegenseitigen Status controversiae (§. 72 bis 74.) oder dessen untergeordneten Gründen (§. 75 bis 80.) zu erinnern und zur Widerlegung dienlich findet, solches zeichne man ganz kürzlich zu einem jeden Statui controversiae oder dessen Gründen auf die andern halbgebrochnen Seiten der Blätter Nr. 3^a ic. (§. 64.).

§. 82.

Sollte aber der Gegenthell B) seine Gerechtsame auf eine ganz unordentliche Art ausgeführt haben (§. 67.), so macht man folgende Disposition zu deren Widerlegung. Was A) die gegenseitige Geschichts-

erzählung

erzählung (§. 63.) betrifft, so fertigt man aus den vorhandenen Materialien (§. 65.) und den Eingeständnissen der gegenseitigen Geschichte, eine Geschichtserzählung in ihrer wahren Gestalt nach denen oben vorgebrachten Regeln (§. 44. 45.). Sollte es füglich ohne Unterbrechung des Leitfadens der Geschichte geschehen können, so schiebe man die obbeschriebnermaßen vorzunehmende Widerlegung der gegenseitigen nachtheiligen Punkte (§. 69. 70.) der Geschichtserzählung selbst an schiklichen Ortern mit ein; wo nicht, so bringe man nach vollendeter Geschichte alle zu widerlegende faktische Punkte unter verschiedene Nummern, und füge bei jedwedem die Widerlegungsgründe obbeschriebnermaßen (§. 69 bis 71.) bei.

§. 83.

Hierauf wird, was B) und C) die Widerlegung der gegenseitigen Statuum controversiae und Gründe betrifft (§. 64. 73. 75.), alles gegenseitig unordentlich untereinander geworfene folgendermaßen in Ordnung gebracht und widerlegt. Man stellt nemlich diejenigen Status controversiae auf, welche der Ge- genheit nach den Umständen der vorliegenden Sache und nach seinen vorgebrachten Gründen eigentlich hätte aufstellen sollen (§. 48.) und sucht zu einem jedwedem die dazu gehörigen Gründe aus der ganzen gegenseitigen Aussführung zusammen (§. 64.), und führt solche nummernweise unter einem jeden Status controversiae ganz kürzlich an; worauf man zu einem jedwedem einzeln

zelenen Grund die gesammelten Widerlegungsmaterialien (§. 65. 66.) nach der oben beschriebenen Methode (§. 75 bis 81.) hinsetzt.

§. 84.

Auf diesen Fall einer ganz unordentlichen gegenseitigen Ausführung (§. 82.) kan man sich auch noch folgender Widerlegungsart bedienen. Man stelle nemlich nach widerlegter Geschichte (§. 82.), zur Behauptung der diesseitigen, dem gegentheiligen Endzweck widerstrebenden Intention, obbeschriebenermaßen (§. 48.) die eigentlichen wahren Status controversiae auf, und führe solche mit Gründen (§. 65. 66.) gehörig aus (§. 51 bis 56.). Sollte das gegenseitig Vorgebrachte dadurch per indirectum nicht von selbsten schon widerlegt seyn; so fasse man alsdenn beim Ende eines jeden Status controversiae, oder auch beim Schluss der ganzen Ausführung die solcher annoch entgegenstehende Gründe unter verschiedene Nummern zusammen, und widerlege sodann einen jeden Punkt insonderheit, entweder aus denen in der vorläufigen Ausführung vorgebrachten Gründen, oder aus den sonstigen darauf passenden Widerlegungsgründen (§. 65. 66. §. 75. seq.)

§. 85.

Nach diesem genauen Durchdenken und Disponiren der Gründe zur Widerlegung (§. 68 bis 84.) schreitet man auch endlich

IV. zur

IV. zur Ausarbeitung selbsten. Man kleide nemslich auch hier die gleichsam nur in einem Sket let aufgestellte Widerlegung (§. 57.) nach der erwehlten Ordnung in einen fasslichen und der Sache angemessenen Vortrag ein. Und auch hierbei hat man die übrigen oben bei der Ausführung angebrachte Regeln (§. 58.) zu bemerken.

Tur. Praxis.

¶

Viertes

Viertes Capitel.

Von einigen Beispielen einzelner juristischen Aufsäzze aus dem Proces.

§. 86.

B

vorstehende allgemeine (§. 5 bis 20.) und besondere Regeln (§. 21 bis 85.) der juristischen Praxis, enthalten zwar den Grund von allen einzelnen in praxi vorkommenden juristischen Ausarbeitungen (§. 4 bis 20.). Neben diesem hat man aber auch noch bei einem jeden einzelnen Aufsatz die von dessen Natur und Eigenschaften herrührende besondere Erfordernisse zu beobachten; wie solches bei Entwerfung der vier Hauptschriften des ordentlichen und gemeinen Proceses gezeigt werden soll.

Erster Abschnitt.

Vom Libell.

§. 87.

Der Libell ist derjenige gerichtliche Aufsatz, worin der Kläger seinen rechtsbegründeten Anspruch an

den beklagten Theil dem Richter mit angehängter Bitte vorträgt, letztern zu seiner Schuldigkeit anzuswiesen. Diese Schrift besteht aus drei Theilen: der Geschichtserzählung, dem Mittelsatz und der Schlussbitte, welche den einzelnen membris eines Syllogismus, nemlich dem minori und majori und der Conclusion sehr ähnlich seien. Neben diesen wesentlichen Bestandtheilen hat ein Libell aber auch noch seine eigne äußerliche Form.

§. 88.

Was die wesentlichen Bestandtheile eines Libells, und zwar

- I. das Factum, die Geschichtserzählung, den eigentlichen minorem syllogismi betrifft, (§. 87.) so werden hier alle diejenigen Umstände erzählt, wodurch eine Klage veranlaßt worden, und worauf selbige auch würklich gegründet werden kan. Man bringt diese einzelnen Umstände a) in chronologischer Ordnung (§. 23. 24.), b) mit Beobachtung des positiven und zweifelhaften Styls (§. 38.), c) ganz kurz, concis und in einzelnen Perioden (§. 26.), wie auch mit Hinweglassung aller unnöthigen Umstände (§. 25.); ferner d) mittelst einer genauen Absonderung der einzelnen Sätze in Graphen (§. 15. 16.), und endlich e) ohne Einmischung der zum medio concludendi gehörigen Conclusionen (§. 27.), vor.

D 2

§. 89.

§. 89.

Der

II. Theil des Libells, nemlich der Mittelsatz, das medium concludendi, oder der major syllogismi (§. 87.) besteht in der Anzeige des rechtlichen Grundes der vorliegenden Klage. Hierzu excerpirt man aus den Rechten diejenigen Sätze (§. 13.), welche auf den vorliegenden Fall passen, und woraus somit die Rechtlichkeit des vorgebrachten Anspruchs (§. 87.) dargethan werden kan (§. 38 bis 41.), und zeigt deren Uebereinkunft mit denen vorgebrachten Geschichtsumständen (§. 88.).

§. 90.

Es muß dieses a) so kurz als möglich, hingen b) recht bündig und zusammenhängend, und c) zu mehrerer Deutlichkeit punktweise geschehen. Uebrigens wird dieser Mittelsatz gemeinlich so vorgebracht (§. 55.):

Wenn nun aber 1) in den Rechten verordnet ist, daß — — — und 2) solches hier wirklich — — — geschehen ist, so daß 3) die daraus entstehende Klage keinem Zweifel unterworfen ist; als ergehet — — —

§. 91.

Was endlich

III. die Schlusshilfe, das petitum im Libell, oder die Conclusion aus denen beiden Prämissen (§. 88. 89.) betrifft (§. 87.), so besteht solche im Vor-

Vortrag desjenigen Gesuchs, welches die im medio concludendi angeführten Rechtsäzze. (§. 89.), auf den vorliegenden einzelnen Fall. (§. 88.) gestatten (§. 87.). Es muß diese Schlüßbitte also a) unmittelbar aus den beiden Vordersäzzen (§. 88. 89.) folgen, und somit logicalisch gewiß seyn (§. 87.); b) muß hier keine Schlüßfolge mehr eingerückt werden, als wozu das factum die Veranlassung (§. 88.) und das medium concludendi (§. 89.) den rechtlichen Grund an Händen gegeben. Endlich hat man auch c) das petitum gewiß und bestimt einzurichten, und so vorzutragen, wie der Richter den Auspruch verrichten, und den Gegentheil zu seiner Schuldigkeit anhalten soll (§. 87.).

§. 92.

Die äußerliche Form des Libells betreffend (§. 87.), so kommt dabei A) die Titulatur und Courtoisie, wie solche an dem Gericht, wobei man die Sache vorträgt, gebräuchlich ist (§. 9.), in Betrachtung. B) Pflegt auch am Schluß des Libells die clausula salutaris angehängt zu werden. C) Die Unterschrift geschieht entweder von der flagenden Partei selbst, oder einem hierzu legitimirten Anwalde. Und was D) die Rubrike betrifft, so wird auf der umgekehrten Seite α) die Benennung der Schrift vorangesezt; hierauf werden β) die Parteien genant, so wie γ) in der einen Ecke das objectum litis, in der andern aber die etwaigen Beilagen angezeigt werden.

D 3

Zweiter

Zweiter Abschnitt.**Von der Exceptionsschrift.****§. 93.**

Auf den eingereichten Libell (§. 87.) und die geschehene Vorladung des Gegentheils, bringt selbiger seine Exceptionsschrift ins Gericht. Bei deren Ververtigung hat man überhaupt auf zwei Punkte zu sehen; erstens auf das der vorgebrachten Aktion (§. 87.) nicht selbsten, sondern nur denen äuferen Umständen derselben entgegen zu schende, und auf das Entkräften und Aufheben der Klage selbsten. Alle Materialien hierzu, hat man nach der obenbeschriebenen Methode zu sammeln (§. 63 bis 66.).

§. 94.

Was nun aber das I) zu Widerlegende betrifft (§. 93.), so gehen diese Einreden α) entweder blos auf die Vernichtung des Gerichtsstandes, (forideclinatiorische Einreden) oder sie fechten auch β) andere äuferliche Umstände des Processes an (dilatorische Einreden). Die II) Art des exceptivischen Vorbringens (§. 93.) betrifft A) die Geschichte der Sache (Litis Contestatio), wobei A) die gegenseitig erzählten einzelnen Geschichtsumstände (§. 88.) entweder a) eingesandt, oder b) abgeleugnet werden; oder es werden B) andre neue Geschichtspunkte angebracht. Demnächst kan man auch B) den Angrif auf die gegenseitig angestellte Aktion (§. 89.) richten, und deren Unstathäftigkeit entweder aa) an und für sich selbst zeigen, oder

oder bb) durch Beibringung der peremptorischen Einreden darlegen. Alles dieses Einzuwendende muß, die forideclinatorischen Einreden ausgenommen (a), auf einmal vorgebracht werden.

(a) R. J. N. §. 37. 40.

§. 95.

Dem Vortrag selbsten wird jederzeit ein kurzer vom communicatorischen Dekret (§. 93.) hergenommener Eingang vorangeschickt.

I. Hat man wichtige forideclinatorische Einreden (§. 94 a), so daß man deren besonders beibringen, ohne eine Strafe zu risquiren, wagen dürfte, so erzählt man 1) das diesen Einwand begründende Factum (§. 93. sub fin.) nach der obenangezeigten Methode (§. 88). Hierauf wird 2) dessen Uebereinkunft mit denen aufgesuchten forideclinatorischen Einreden (§. 93. sub fine) dermaßen gezeigt (§. 89.), daß man erstens eine jede besondere Einrede samt ihren rechtlichen Eigenschaften, mit einem großen Buchstaben anführt; und sodann zweitens mit untergeordneten Nummern oder kleinen Buchstaben die Application auf das vorgetragene Factum selbsten macht (§. 89. 90.) Ferner wird 3) das ausgeführte in einem kurzen medio concludendi zusammengefaßt (§. 90.); worauf endlich 4) das diesen Einreden Eigene in denen vorangeführten Rechten begründete Gesuch obbeschriebnermaßen (§. 91.) beigesetzt wird. Die

D 4 äußer.

56 Viertes Cap. Von einigen Beispielen

äußerlichen Formalitäten werden auch hier, den Namen der Schrift ausgenommen, nach dem oben §. 92. Angezeigten, eingerichtet.

§. 96.

Sonsten wird alles §. 94 Erwähnte in eine Schrift zusammengefaßt. Zuerst werden also die etwa vorhandenen nicht besonders einzumwendenden (§. 95.) forideclinatorischen Einreden (§. 94 α) mit ihrem petitio vorbeschriebnermaßen (§. 95.), und sodann die beizubringenden übrigen dilatorischen Einreden (§. 94. β) mit ihrem darauf passenden Gesuch, auf die nämliche Art (§. 95.) vorgetragen.

§. 97.

II. Das Einwenden der zweiten Art (§. 93. 94. II.) wird entweder unbedingt, (pure) oder unter ausdrücklichem Vorbehalt derer zu beurtheilenden dilatorisch- und forideclinatorischen Einwendungen (eventualiter) vorgebracht, je nachdem dergleichen Vorträge zugleich wirklich geschehen sind, oder nicht. (§. 96.)

§. 98.

Bei diesem Einwenden in Ansehung der Sache selbst (§. 97.) hat man übrigens vor allen Dingen A) seine Absicht auf die Geschichte der Sache zu richten (§. 94.). Hier soll nun der Beklagte überhaupt alles Vorzubringende kurz, nervose und deutlich, auch

auch unterschiedlich und klar, ob und worin das Factum anders als vom Kläger vorgebracht, und wie es sich eigentlich verhalte, specifice, und auf jeden Punct mit allen seinen Umständen anzeigen (a).

(a) R. J. Nov. §. 37.

§. 99.

Folglich werden A) die gegenseitig vorgebrachten Geschichtsumstände (§. 98.), im Fall, daß solche ziemlich ordentlich vorgetragen worden (§. 68.), punktweise nach der angezeigten Art (§. 98.) a) eingestanden (§. 69.), und zwar simpliciter, wenn solche vorgebrachtermaßen wahr sind, oder mit beigesfügter Einschränkung, wenn solches nöthig seyn sollte (§. 71. Nr. 4.)

§. 100.

Das gegenseitig Erzählte wird aber auch b) punktweise (§. 98.) in Ansehung desjenigen geleugnet, was falsch vorgebracht worden ist (§. 69. 70.); wobei zugleich die eigentlichen Umstände specifice angezeigt werden, wie sich das vorgebrachte Factum eigentlich verhalte (§. 98.). Sind die gegenseitigen Geschichtsumstände zugleich auch mit Beweisen begleiter worden, so hat man auch diesen gehörig zu begegnen (§. 69. 70.).

§. 101.

Und so werden auch B) die, bei der gegenseitigen Geschichtserzählung (§. 88.) ausgelassenen Umstände,

D 5

58. Viertes Cap. Von einigen Beispielen

ständen (§. 70. Nr. 6) wodurch besonders die unten vorzubringenden peremtorischen Einreden (§. 104.) gegründet werden, gehörigen Orts auf die oben beschriebene Art (§. 88.) reichsabschiedsmässig (§. 98.) eingeschaltet. Man legt diesen Umständen entweder sogleich die Beweise bei oder nicht (§. 44.), je nachdem der Gegenthil den Grund seiner Klage auch bewiesen hätte oder nicht (a). Bisweilen kan man aber auch anderer Rücksichten wegen das Beilegen so lange verschieben, bis die gegenseitige Replik eingekommen,

(a) L. 9. C. de Except.

§. 102.

Hätte der Richter einen ganz unsörmlich eingereichten Libell (§. 98.) nicht schon ex officio verworfen, und es könnte dessen Abänderung, auch des exceptivischen Anregens ohngeachtet, nicht erwürkt werden, so hätte man alsdann nach der oben angezeigten Methode (§. 82.) eine besondere Geschichtserzählung zu entwerfen, und sodann auch das Gegenseitige punktweis zu widerlegen.

§. 103.

B) Der Angrif auf die gegenseitig angestellte Klage (§. 94. B) betrifft aa) das Untergraben der Aktion selbsten (§. eod.); wobei man zu zeigen hat, daß α) die gegenseitig angeführten rechlichen principia (§. 89. 90.) nirgends in den Rechten gegründet seyn (§. 77.); oder β) gar nicht einmal auf die klagender Seits vorgebrachten facta (§. 88.), oder doch wenig-

wenigstens γ) nicht auf die, nach dem diesseitigen Vor-
bringen rektificirten Geschichtsumstände (§. 99 bis 101.)
applicirt und angewendet werden könnten (§. 59 bis
61. 79.).

§. 104.

Man kan daneben aber auch bb) die gegenseitig
zu zeigen gesuchte Verbindlichkeit der Klage (§. 89.
90.), durch peremtorische Einreden (§. 94.), wozu
man die Geschichtsumstände schon vorangeschickt hat
(§. 101.), zu entkräften suchen. Man setzt nemlich 1)
eine jede in den Rechten zum vorliegenden Fall gefun-
dene peremtorische Einrede (§. 93. sub fin.) nach der
oben gezeigten Methode (§. 95.) mit ihren rechtlichen
Beslimmungen und Umständen unter einem großen
Buchstaben hin; und zeigt sodann 2) die treffende Ue-
bereinkunft einer jeden rechtlichen Exception, mit denen
einzelnen Punkten (§. 89.) des oben vorgestellten und
rektificirten facti (§. 98 bis 101.) nach der gewöhnli-
chen oben §. 90. litt. a. b. c. ebenfalls erklärten Me-
thode an.

§. 105.

Hierauf wird das Resultat von dem exceptivi-
schen Untergraben der gegenseitigen Aktion (§. 103.)
und von denen zur Elision der Klage annoch vorge-
brachten peremtorischen Einreden (§. 104.), in der
Form eines ordentlichen medii concludendi (§. 90.)
um deswissen annoch ganz kürzlich vorgebracht, um
dem Richter dadurch zur Erhörung des sogleich anzu-
hängenden Gesuchs vorzubereiten und zu bewegen.

§. 106.

§. 106.

Endlich wird auch das aus dem Zusammengenossenen (§. 105.) fließende absolutorische Gesuch selbsten auf die oben beschriebne Art (§. 91.) beigebracht. Uebrigens sind hier außer dem zu verändernden Namen der Schrift, die Formalien mit denen obengemeldeten (§. 92. 95.) die nemlichen.

Dritter Abschnitt.

Von der Replikschrift.

§. 107.

Der zur Vernehmlassung communicirten Exceptionsschrift (§. 93.) wird die Replik entgegengesetzt. Auch hierbei wird der gewöhnliche Eingang prämittirt (§. 95.).

§. 108.

I. Denen besonders ausgeführten forideclinatorischen Einreden (§. 95.) wird folgendermaßen repli-
cando begegnet. 1) Sezt man dem beigebrach-
ten Facto (§. 95. 1.) das Nöthige, affirmando
(§. 99.), negando (§. 100.), vel noviter
asserendo (§. 101.) entgegen; so wie man 2)
denen aufgestellten und ad casum substratum
applicirt werden wollenden Einreden (§. 95.
Nr. 2) mit beibehaltener gegenseitiger Ordnung,
dadurch zu begegnen sucht, daß man a) die Un-
erfindlichkeit einer solchen Einrede (§. 77. 103. &c)
oder b) deren Inapplication auf den unterlie-
genden

genden Fall (§. 79. 80. 103. β. γ) zeigt, oder daß man e) eine Replik aus den Rechten zu deren Hinlegung vorbringt (§. 81. 104.). Hierauf wird z) das Ausgeführt in einen Mittelsatz formel zusammengezogen (§. 90. 105.), und endlich 4) das Gesuch dem Gegentheil mit Verwerfung dieser Einreden, zur Einlassung in der Hauptsache anzuhalten, hinzugefügt (§. 91.). Die Formalien, wie oben erinnert worden (§. 92. §. 95.).

§. 109.

Eben so widerlegt man auch die, denen Haupt-einreden etwa beigefügte forideclinatorische oder dilatorische Einreden (§. 96.), nur mit dem Unterschied, daß man denen dilatorischen Anständen, wo es nöthig, von selbst abzuheilen sucht, und daß man sobann dieser vorgebrachten aufzüglichen Einreden ohngeachtet, dem folgenden petitio in causa principali gemäß zu sprechen bittet.

§. 110.

II. Was hierauf das Beibringen in causa principali, und zwar A) das Anfechten der diesseitigen Geschichtsumstände (§. 99.) betrifft, so wird a) das gegenseitig Eingestandene (§. 99.) utiliter acceptirt, und die Unzulässigkeit der etwa beigefügten Einschränkung (§. eod.) gezeigt. Die b) abgeleugneten bloßen facta (§. 100.) werden mit Beweisen gerechtfertigt, so wie die Anfechtungen der würklich bewiesenen

Umstän-

Umstände (§. eod.) als nichtsbedeutend und unerfindlich dargestellt werden.

§. III.

B) In Ansehung derer neuerlich beigebrachten Umstände (§. 101.), wird das Nöthige replicando auf die nemliche Art verhandelt; als wie oben beim Excipiren erwehnt worden (§. 98. 99. 100.); so wie der Replikant in Ansehung dieser neuen Umstände, auch noch selbsten nova in facto seiner Replik auf die oben erwehnte Art (§. 101.) einverleiben kan.

§. 112.

B) Wider den Angrif auf die Klage selbsten (§. 103.) sucht Replikant, und zwar aa) in Ansehung der intendirten Untergrabung (§. eod.) alles anzuwenden, um selbige α) mittelst Anführung der Rechte, oder β) und γ) einer näheren Aufklärung der vorhandenen Harmonie zwischen jus und factum (§. 103.) aufrecht zu erhalten.

§. 113.

Und so wird auch bb) eine jede peremtorische Einrede (§. 104.), nach der obenerwähnten Methode (§. 108.) zu entkräften gesucht; besonders werden hierzu die bei denen Exceptionen in den Rechten gemeiniglich vorhandenen replicae benutzt.

§. 114. a.

Alles weitläufige Ausgeführte wird mit einem kurzen Mittelsazze formel (§. 90.) zusammen gesetzt (§. 105.),

(§. 105.), und sodann das Gesuch, dem Libell gemäß zu sprechen, — als worauf man flagender Seits geschlossen haben wolle — beigesfügt (§. 106.). Die Formalien werden nach dem oben Erwähnten eingerichtet (§. 92, 106).

§. 114. b.

Sollte der Gegentheil unordentlich (§. 98.) auf die diesseitige Klage geantwortet haben, und der Richter wollte solche Exceptionsschrift nicht auf die diesseitige dilatorische Anzeige abändern lassen, so stelle man alsdann das gegenseitige Geschmier in die gehörige Ordnung (§. 82 seq.), und führe darnach seine Widerlegung vorbeschriebnermaßen (§. 109 seq.) aus. Was die diesseitigen in einzelne Graphen verfasste Geschichtspunkte (§. 88.) insonderheit betrifft, wenn der Gegner darauf nicht distincke vel affirmando vel negando (§. 98.), sondern zweideutig geantwortet hätte, so nehme man diese Punkte utiliter als eingestanden an, wodurch der Gegentheil schon per indirectum zu einer specifiquen Erklärung gebracht werden wird.

Vierter Abschnitt.

Vom Dupliciren.

§. 115.

Durch die per decretum veranlaßte Duplicatschrift wird die Replikhandlung (§. 107.) widerlegt. Auch hier wird der gewöhnliche Eingang vorangeschickt (§. 95, 107).

I. Die

I. Die gegenseitig zu widerlegen gesuchten forsdeckis-
natorischen Einwendungen (§. 108. 109.) wer-
den mutatis mutandis, auf die oben beschrie-
bene Art, sowol quoad factum (§. 110. III.)
als auch quoad jus (§. 112. 113.) gerechtfertigt,
und gegnerischen Einwendens ungehindert,
darauf zu reflektiren gebeten.

§. 116.

Sollten die dilatorischen Einreden aber zum
Theil oder gänzlich erledigt worden seyn (§. 109.), so
wird dieses Abhelfen entweder, als gänzlich geschehen,
angenommen, oder auf eine bessere Abhelfung der
vorwaltenden Anstände gedrungen.

§. 117.

II. Sodann sucht man A) in Ansehung des facti in
causa principali, und zwar A) in so fern sol-
ches im Libell vorgetragen worden (§. 88.),
a) die allenfallsige hypothetische Acceptation die-
ses oder jenes Punkts (§. 99.), wider die gegen-
seitige Anfechtung (§. 110. a) zu vertheidigen,
und auch b) die diesseitige negativam (§. 100.)
gegen das neuerliche vom Replikanten deswe-
gen Beigebrachte (§. 110. b) auf die obenbe-
schriebne Methode (§. 69. 70. 100.) zu be-
haupten.

§. 118.

B) Das in der Exceptionsschrift neuerlich Beis-
gebrachte (§. 101.) wird ebenfalls obbeschriebnermassen
(§. 110.) von der gegenseitigen Anfechtung (§. III.) ge-
rechtfertig-

rechtfertigt; so wie dem ebenfalls vom Gegenthell noch neuerlich Vorgebrachten (§. 111. in fine) duplicando das Nöthige nach der oben §. 98, 99, 100, 101 erwähnten Art und Weise entgegen gesetzt wird.

§. 119.

B) Den Angrif auf die Klage selbsten (§. 103.) sucht man aa) wider die gegenseitigen Rechtfertigungen (§. 112.) ebenfalls, so viel möglich, aus der Lage und denen Umständen der vorliegenden Sache, in das rechte Licht zu stellen; so wie man auch bb) die peremptorischen Einreden (§. 104.) mittelst dieses Stoßs auf die oben beschriebne Art (§. 112.) zu rechtfertigen hat.

§. 120.

Sodann wird dieses Vorbringen (§. 117 bis 119.) auch durch einen Mittelsatz zusammengefaßt, und das Gesuch den Exceptionen gemäß zu sprechen, — als worauf beklagter Theil ebenfalls submittirt haben wolle — angehängt; endlich aber auch in Ansehung derer Formalien das Nöthige besorgt (§. 114.).

Fünftes Capitel.

Von der Relation.

§. 121.

Eine gehörig unter den Parteien verhandelte Streit-
sache (§. 86 bis 120.), wird endlich im Gerichte
entschieden. Damit nicht von einer jedweden Person
eines zur Entscheidung dergleichen Sachen bestimmten
Collegii jederzeit integra acta von allen Sachen ge-
lesen und bearbeitet werden dürfen, und damit mehrere
Sachen in kürzerer Zeit entschieden werden können, so
wird in einer jeden einzelnen Sache ein Referent be-
stellt, der die ihm zugetheilte Sache zu Hause gehörig
durcharbeitet, hierauf deren wahre Beschaffenheit de-
nen übrigen Gliedern des Gerichts vorlege, und sodann
selne mit Gründen unterstützte Meinung hinzufügt, wie
die vorliegende Sache zu entscheiden sey.

§. 122.

Zur Erleichterung dieser Arbeit geht der Referent
einmal vor allen Dingen sämtliche Aktenstücke curso-
rie durch, um zu beurtheilen: 1) ob nicht vorher über
diesen oder jenen Punkt interlocutorie zu sprechen
sey?

sey? und ob nicht 2) der verschiedenen in actis vor kommenden Hauptpunkte wegen, besonders Relationen zu versetzen seyn? oder ob nicht vielleicht 3) ein oder der andre Punkt bereits rechtstkräftig entschieden sey? Bei diesem cursorischen Durchblättern gebe man auch insonderheit auf die Schlusstanträge der einzelnen Schriften Achtung, wodurch man einen allgemeinen Begrif von der Sache erhält, und desto geschickter zur Ausarbeitung der einzelnen Relationsteile gemacht wird.

§. 123.

Bei Versetzung der Relation hat Referens eigentlich auf zwei Punkte sein Augenmerk zu richten, nemlich erstens, wie er denen übrigen Gliedern von einem Collegio die Sache selbst auf eine leichte und kurze, dabei aber auch vollständige Art begreifflich mache (§. 21.), und wie er solche sodann auch zweitens durch die aus den Akten gezogenen und gehörig geprüften Gründe von der Rechtlichkeit seiner entworfenen Entscheidung überzeuge (§. 121).

§. 124.

Das Erstere geschieht A) durch eine ex actis gezogene Geschichtserzählung, und B) durch einen Auszug aus den Akten. Das Letztere hingegen, wenn man A) die, bei Entscheidung der Sache vorkommenden streitigen Punkte im sogenannten Voto untersucht,

sucht, und sodann B) das Resultat von denen sämtlich entschiedenen Punkten, in die Form eines Urtels bringt, und auch diesem erforderlichen Falles die rationes decidendi & dubitandi beifügt.

§. 125.

Außer diesen vier Haupttheilen einer Relation (§. 124.), werden selbiger auch noch kurze Praeliminaria vorangeschickt, wodurch man denen Votanten a) einen genauen Begrif vom eigentlichen objecto litis, allenfalls auch durch die mündliche Erklärung einer Ignographie zu machen sucht. Ferner werden b) die streitenden Theile und die übrigen in einer verwikkelten Verwandtschaft oder sonstigem Verhältniß stehende Personen, allenfalls auch mittelst Vorzeigung einer Stammtafel (§. 30.) beschrieben. Und endlich so zeigt man hierbei auch c) mit wenig Worten den Statum controversiae an, worauf nemlich die Entscheidung der Sache eigentlich ankommt (§. 46 seq.). Man entwirft diese kurzen Sätze, wenn man mit der ganzen Arbeit fertig ist.

§. 126.

Was die Ausarbeitung jener vier Haupttheile einer Relation betrifft (§. 124.), so wird mit dem Extraktf der Akten der Anfang gemacht, und sodann die Versetzung der Geschichtserzählung, des Voti und des

des Urtels vorgenommen; obgleich beim Vortrag der Relation mit der Geschichtserzählung angefangen wird.

Erster Abschnitt.

Vom Extrakt aus den Akten,

§. 127.

Der Extrakt ist ein ins Kurze gefasster und der Aktenordnung gemäß eingerichteter Vortrag alles desjenigen, was sowohl die Parteien gegen einander verhandelt haben, als auch, was vom Richter bereits verfügt worden. Die hierbei zu beobachtenden Regeln sind entweder allgemeine, welche bei dieser Arbeit überhaupt ihre Anwendung finden, oder besondere, welche nur auf die verschiedne in den Akten vorkommende Materien ihren Bezug haben.

§. 128.

Als allgemeine Regeln gehören hierher: 1) daß alle einzelnen Aktenstücke chronologisch nach der Reihe der Akten oder deren Designation extrahirt werden müssen; so wie 2) am Rande eines jeden einzelnen Stüks die Nummern der Schriften, und die Folia der Akten, wie nicht weniger die Tags- und Jahrszahlen der faktischen Umstände gemerkt werden. Demnächst müssen auch 3) die zu extrahirenden Punkte

E 3

fürz,

Kurz, deutlich und in einfachen Perioden vorgebracht werden (§. 33.)

§. 129.

Ferner werden 4) die einzelnen Punkte eines jeden Aktenstücks durch Nummern von einander getrennt (§. 34). Weitläufige Schriften zerschneidet man vorher in einige Haupttheile, und bezeichnet sodann die einzelnen Punkte eines jeden mit einer neuansfangenden Reihe von Nummern. Und so wird auch 5) nur das in den Akten Enthaltene (§. 32.) und dabei zum intendirten Endzwek Nothwendige (§. 122.) extrahirt; alles doppelt oder nur unter einer andern Gestalt Vorgebrachte (§. 33.) wird aber beim Extrakt hinweggelassen. Endlich muß der Referent aber auch 6) die zu extrahirende Materialien in keinen wesentlichen Stücken verändert vorbringen, ob er einige Punkte gleich von einer andern Seite ansehen sollte, als selbige vorgetragen worden.

§. 130.

Die besondern Regeln eines Extrakts (§. 127.) betreffen a) die in den Akten vorkommende Geschichtsumstände (§. 12.), wovon nicht leicht etwas hinwegzulassen ist (§. 129. Nr. 5.), welches nur irgend bei der Sache einen Einfluß haben könnte. Was b) das angeführte Jus (§. 13.) betrifft, so werden notoriae theses und das zur Entscheidung der Sache gar nichts Beitra-

Beitragende nur kürzlich berührt; die controversen oder doch eben nicht so bekannten Rechtssätze, wie auch die Observanzen und jura singularia hingegen werden pro und contra extrahirt und vorgetragen. Die eingemischten Stellen aus den Rechtslehrern werden c) wo nicht gänzlich hinweggelassen, denn doch sehr sparsam, und nicht ohne besonders wichtige Ursachen dem Extrakt kürzlich einverleibet.

§. 131.

Was d) die aus dem Facto und Jure (§. 130.) gezogene Argumenta (§. 38. 39. 40.) betrifft, so wird nur deren nervus und eigentlicher Zusammenhang extrahirt, mit Hinweglassung aller dabei unnöthig eingemischten Umschreibungen, Einkleidungen und Ratschommements. Hiernächst hat man auch e) die das Factum beweisende media probandi zu extrahiren. Hier werden nun aber α) die quoad integrum substantiam vel quoad formalia seu externam strukturam etwas zur Entscheidung der Sache beitragende Documenta, ohne allen Extrakt, ganz abgelesen, so wie die nur in einzelnen Stellen zur Sache dienlichen, entweder quoad passus concernentes extrahirt, oder die nöthigen Punkte beim Vortrag abgelesen werden. Die β) in actis vorkommende Ignographien werden vorgezeigt und erklärt. Was hingegen γ) die Zeugensrotulos betrifft, so müssen die einzelnen Artikel nach denen vorkommenden Materien, so viel möglich, un-

E 4 ter

ter Haupturkunden gebracht, und so auch die Antworten der Zeugen, so viel thunlich, in eins zusammen gezogen, und solchergestalt kürzlich vorgetragen werden.

§. 132.

Die f) in den Akten vorkommende richterliche Verfügungen werden, je nachdem entweder der ganze Inhalt oder nur deren einzelne Punkte wichtig sind, beim Vortrag der Sache vorgelesen, oder auch extraktsweise angeführt; so wie endlich die nichtsbedeutenden Interlokute gänzlich hinweggelassen werden.

§. 133.

Uebrigens hat der Referent während dieser ganzen Arbeit auf einen Gedankenettel Nr. 1. (§. 42.) alle ihm zur vorhabenden Entscheidung nur beifallende Gedanken, Rechessätze, Entscheidungs- und Widerlegungsgründe, Status controversiae etc. und dergleichen, aufzuzeichnen. Und wenn man sich nicht getrauete, aus denen am Rande des Extraks bemerkten Tags- und Jahrszahlen (§. 128.) die Geschichte in der gehörigen Lage aufzusezzen, so zeichne man während des Extraks die hauptsächlichsten faktischen Punkte auf ein besonders Blat sub Nr. 2, (§. 42.).

Zweiter

Zweiter Abschnitt.

Von der Geschichtserzählung.

§. 134.

Die Geschichtserzählung (§. 124.) stelle die hin und wieder in den Akten zerstreute faktische Umstände der Sache, denen übrigen Mitgliedern eines Collegii in der natürlichen Lage und in dem eigentlichen wahren Zusammenhänge dar. Da Referens schon durch das Extrahiren der Akten (§. 127 seq.) eine hinlängliche Kenntniß von der Sache erlangt hat, so braucht er vor Verfertigung der Geschichtserzählung eben nicht erst die hier einschlagenden Rechtssätze aufzusuchen (§. 22. 43). Uebrigens verfertigt er die Geschichte aus denen hierzu gesammelten Materialien (§. 133).

§. 135.

Die Geschichtserzählung selbstentheile sich aber in zwei Abschnitte, wovon der erste die Geschichte der Sache, nemlich desjenigen enthält, was unter den Parteien außerhalb des Gerichts vorgesessen ist, und den Prozeß eigentlich veranlassen hat; dagegen der zweite Abschnitt diejenigen Umstände vorträgt, welche sich im Gericht von Einführung der Klage an, bis zur erfolgten Verfertigung der Relation ereignet haben.

E 5

§. 136.

§. 136.

Bei Verfertigung des ersten Abschnitts (§. 135.), oder der eigentlichen Species facti, sind folgende Regeln zu beobachten: 1) müssen nur die in actis enthaltene Punkte erzählt, und keine dem Referenten außergerichtlich bekannte Umstände hinzugesfügt werden. Demnächst werden 2) nur die zur Verständlichkeit der Sache eigentlich gehörigen Facta (§. 25.) chronologisch (§. 23. 24.), kurz, concis, in einzelnen Perioden und Graphen (§. 26.) im praesenti oder perfecto (§. 29.) vorgetragen.

§. 137.

Ferner wird 3) dieser Erzählung auch nichts vom medio concludendi, von den petitis, denen Conclusionen (§. 27.) oder Muchmaßungen der Partheien eingemischt; da Referens übrigens die zur Aufklärung des Facti dienlichen Triebfedern der einzelnen Geschichtspunkte (§. 27.), so wie sie ihm nach seiner Ueberzeugung gegründet vorkommen (§. 28.), wohl beifügen kan. Und so werden auch 4) zur Beibehaltung des Leitsadens der Geschichte, die hierzu nothwendigen Stellen aus den einzelnen Documenten extractivweise mit eingerückt. Endlich bedient sich Referens bei seiner Erzählung 5) des positiven oder zweifelhaften Ausdrucks, bloß nach seiner ex actis & probatis erhaltenen Ueberzeugung (§. 28.)

§. 138.

§. 138.

Auch beim zweiten Abschnitt, nemlich der Geschichtserzählung des Proesses (§. 135.) werden die so eben bemerkten Regeln (§. 136. 137.) beobachtet. Hiernach werden also die von den Parteien übergebene Hauptchriften, mit kürzlicher Berühring deren Inhalts, der Reihe nach angezeigt, und die zur Verständlichkeit der Sache dienenden richterlichen Interlocute in derjenigen Ordnung erwehnt, wie solche aufeinander folgen, und mit den Schriftsäzzen untermischt sind. Uebrigens hat Referens auch während dieser Arbeit den Gedankenettel Nr. 1. (§. 133.) zu besorgen.

Dritter Abschnitt.

Vom Voto.

§. 139.

Das Votum besteht in der mit Gründen und refutirten Gegengründen ausgeführten Meinung des Referenten, wie er die bei einer Processsache vorkommenden Streitpunkte zu entscheiden gedenkt (§. 124). Die Materialien hierzu sind schon größtentheils bei der vorigen Arbeit gesammelt worden (§. 133. 138). Es kommt hier also nur noch auf eine leichte und gründliche Bearbeitung dieses Stoffs an.

§. 140.

§. 140.

Referens hat also vor allen Dingen

I. die bei einer zu entscheidenden Sache vorwaltenden Status controversiae (§. 46.) zu erfinden. Es sind dieses sowol die unter den Partheien streitig gewesenen Fragen (§. eod.), als auch die ex officio zu attendirenden Punkte circa formalia processus. Man prüft nennlich alle von den Partheien sowol formaliter entworfene, als auch nur materialiter in factō gegen einander verhandelte und dem Gedankenzettel Nr. 1. aufgezeichnete Status controversiae (§. 133.), nach denen oben angegebenen Rücksichten (§. 46 bis 49.), um darnach zu bestimmen, welches die wahren Streitpunkte, und wie solche am besten aufzustellen seyn, und dadurch somit die projektirte Entscheidung der ganzen Sache in das rechte Licht zu setzen.

§. 141.

Hierauf werden

II. die entworfenen Status controversiae (§. 140.), nach denen oben angezeigten Regeln (§. 51.) untereinander, und zwar so in Ordnung gestellt, daß A) alle den Gerichtsstand, die Legitimation der Partheien, und die sonstigen Formalitäten des Proesses betreffenden Punkte (§. 140.) im Voto

Voto circa' formalia vorangesezt, und sodann
B) in voto circa materialia, alle übrige die
Sache selbst berührende Fragen nachgetragen
werden.

§. 142.

Sodann werden

III. alle entworfene (§. 140.) und in ihre Ordnung
gesetzte (§. 141.) Status controversiae auf zwei
halbgebrochene Folioblätter Nr. 3^a, 3^b, 3^a, 3^b,
3^a, 3^b sc. oben hingeschrieben, und dem Bo-
gen 3^a des ersten Status controversiae noch
die Worte beigesfügt: pro affirmativa; hinge-
gen dem Bogen 3^b des nemlichen Status con-
troversiae die Worte: pro negativa.

§. 143.

Auf die eine halbgebrochne Seite des ersten
Status controversiae Blats Nr. 3^a pro affirmativa,
werden nun aber alle auf dem unnumerirten Gedan-
kenzettel (§. 52.) sub Nr. 1. (§. 133.) enthaltene Ge-
danken und Gründe sc. aufgetragen (§. 52.), welche
zur bejahenden Entscheidung der aufgeworfenen ersten
Frage angeführt werden können; so wie man auf das
Blat Nr. 3^b pro negativa alle Materialien setzt,
welche zu deren verneinenden Entscheidung dienen kön-
nen (§. 52.). Und so macht man es mit allen Stati-
bus controversiae.

§. 144.

§. 144.

Außer diesen auf dem Gedanken-Zettel gesammelten Gründen und Gedanken (§. 113.), durchläuft Reserens aber auch nochmals den verfertigten Extract (§. 127. seq.), und zeichnet daraus noch ganz kürzlich auf die vorbeschriebnen Status controversialiae Blätter pro affirmativa & negativa (§. 142. 143.) alle beim Voto etwa noch zu brauchende Geschichtsumstände, Rechissätze und Argumenta &c. Sollten die von den Parteien angeführten Rechissätze zu Entscheidung der Sache nicht hinreichen, oder Reserens sonstige Anstände dabei finden, so schlägt er das Weitere zu einem jedweden Statui controversialiae in den Rechtsbüchern nach (§. 43.), und schreibt das Gefundene alsdann entweder sogleich zu einem jeden einzelnen Statui controversialiae (§. 140.), oder man sammelt solches vor dem Eintragen selbsten auf gewisse Excerptenblätter (§. 43.) zum nachherigen weitem Gebrauch.

§. 145.

Demnächst wird

IV. die Prüf- und Abwägung dieser gesammelten Gründe (§. 142 bis 144.) und dadurch somit auch die Entscheidung eines jedweden einzelnen Status controversialiae vorgenommen. Zu diesem Behuf hat man einen jedmenden einzelnen Grund, welcher sowol pro affirmativa als auch

auch pro negativa streitet, nach denen angegebnen Regeln des rechtlichen Beweises (§. 38. usque 41. 53.) und der rechtlichen Widerlegung (§. 59 bis 62. 69. 70. 76. usque 80.) zu prüfen: ob selbiger quoad jus, factum & argumentationem seine Richtigkeit habe, oder ob nicht bei einem oder dem andern etwas auszusetzen sey? Endlich überlegt man auch, welche Gründe etwa als überflüssig hinweggelassen werden könnten. Das zu bemerkende schreibt man ganz kürzlich auf die andre halbgebrochne und hierzu leergelassene Seite (§. 142. 143.), einem jedweden Grund und Gedanken gegenüber.

§. 146.

Hiernach wird sich in den meisten Fällen leicht entscheiden lassen, welcher Theil ächte und rechtsständige Gründe vor sich, und somit Recht habe oder nicht? und ob der Status controversiae pro affirmativa vel pro negativa zu entscheiden sey. Und durch ein gutes judicium practicum und reises Nachsinnen werden sich die etwa noch vorhandene Contrarietäten (§. 41. 62.) ebenfalls leicht heben lassen. Sollte man auf keine Art zu seinem Endzwek gelangen, und des einen Theils seine Gründe mit rechtlicher Ueberzeugung verwerfen können, so nehme man alsdann die Wagschale der Willigkeit zur Hand, und sehe, ob dadurch

dadurch nicht vielleicht die nach der rechtlichen Abwägung gleichstehenden Gründe der einen Seite, ein Uebergewicht vor der andern Seite erhalten könnten? oder ob nicht auch der Grundsatz Platz greifen müsse, den Beklagten in dubio lieber zu absolviren, als zu condemniren.

§. 147.

Hat man sich hiernach also nun von einem oder dem andern Theil entschlossen (§. 146.), so werden

V. die einzelnen Gründe eines jeden Status controversiae (§. 143 seq.), folgendermaßen in Ordnung gebracht. Diejenigen Sätze, welchen man seinen Beifall gegeben, oder die sogenannten rationes decidendi (§. 146.) gehen denen rationibus dubitandi, nemlich denenjenigen Gründen samt ihren Widerlegungen voran, wider welche man entschieden hat (§. 46). Denn die solchergestalt vorangehende rationes decidendi enthalten größtentheils den wichtigsten Stof, woraus die rationes dubitandi widerlegt werden können. Die einzelnen Stücke dieser zwei Hauptarten von Gründen, werden übrigens nach der obenbeschriebenen Methode (§. 54. 55. 56.) in Ordnung gestellt, und mit Nummern oder Buchstaben bezeichnet (§. 56. in fine).

§. 148.

Endlich wird

VI. die projektirte Ausführung eines jeden Status controversialiae (§. 147.) nach der oben angezeigten Methode (§. 57. 58.) eingekleidet, und in einer kurzen sich besonders zum mündlichen Vortrag schikgenden Schreibart zu Papier gebracht.

Vierter Abschnitt.

Vom Urteil.

§. 149.

Das Urteil ist der Inbegrif aller im Voto ent-
schiednen einzelnen Punkte (§. 145. 146.), in ein den
Partheien bekant zu machen gewöhnliches Formular
gebracht (§. 124.). Folglich hat Referens bei dessen
Entwerfung auf zweierlei zu sehen, nemlich erstens
auf den Vortrag und die Einkleidung derer im Voto
entschiedenen Punkte; und sodann auch zweitens auf
die Einrichtung dieses besondern Urteiformulars.

§. 150.

Das Resultat von allen im Voto entschiedenen
einzelnen Punkten (§. 145. 146.), wird also folgender-
massen dem Urteil einverleibt (§. 149.): daß 1) alle
präjudicial und den Proceß betreffende Entscheidun-
gen (§. 141.) vorangehen, sodann die entschiednen

Zur. Praxis.

F

Haupt-

Hauptpunkte ihre Stelle erhalten, endlich aber die sonstigen noch vorkommenden Nebenpunkte angehängt werden (§. 141). Sodann trägt man 2) alle einerseit Materie betreffende Punkte eines Urteils zusammen vor; so wie auch zuweilen 3) auf die oben erwähnte natürliche Ordnung der einzelnen Statuum controversiae untereinander (§. 51. 141.) Rücksicht genommen werden kan.

§. 151.

Ferner läßt man auch 4) die condemnatorischen Punkte denen absolutorischen gerne vorangehen; so wie 5) alles Vorzutragende deutlich, gewiß und bestimmt, ohne Beifügung der Zweifels- und Entscheidungsgründe (§. 147.), ausgedrückt werden muß, damit die Parteien wissen: was? von wem? wie viel? und zu welcher Zeit? sc. etwas zu prästiren sey. Endlich wird aber auch 6) eine Urteile, wenn viele verschiedene Materien darinnen vorzutragen sind, punktweise verfaßt, so daß ein jedweder einzelne Punkt seinen besondern Absatz und Nummer erhält.

§. 152.

Was endlich die äußerliche Einkleidung eines Urteils, oder die Entwerfung des hier gewöhnlichen Formulars betrifft (§. 149.), so werden a) im Ein-gang des Urteils α) die Sache und die Parteien, β) das urtheilende Gericht, und γ) das objectum litis genannt;

genant; worauf b) mit der Clausul: ist allem An- und Vorbringen nach zu recht erkant, die entschiednen Punkte selbsten vorbeschriebnermassen eingerückt werden (§. 150. 151). Endlich werden c) beim Schluß des Urteils α) alle hauptsächliche Erkennungsworte mit der Clausul: als wir hiermit erkennen, zu sprechen 2c. wiederholt; und sodann β) noch die Worte hinzugefügt: von Rechtswegen.

§. 153.

Die Zweifels-, und Entscheidungsgründe werden nicht in das Urteil gesetzt (§. 151. Nr. 5.), und der Regel nach denen Partheien auch nicht kund gemacht. Allein auf den Fall einer Provokation an den obern Richter, müssen selbige auf die Requisition derer dahin provocirenden Partheien, oder auf die erlassenen Compulsoriales zu desselben richterlichen Einsicht und Beurtheilung besonders verfaßt werden.

§. 154.

Die rationes decidendi & dubitandi werden sowol aus des Referenten seinem Voto (§. 139.), als aus dem Beibringen derer übrigen Votanten, worauf die Entscheidung erfolgt ist, verfaßt. Alle der getroffenen Entscheidung entgegenstehende Hauptgründe (rationes dubitandi, §. 147.) werden nemlich nach dem einmal eingeführten Gebrauch kürzlich und punktweise

§ 2

weis mit den Worten: obgleich scheinen mögte, daß — 1) — 2) — 3) — ohngefähr nach der Ordnung, wie die decidirten Punkte dem Urteil einverleibt sind (§. 150. 151.), vorgebracht.

§. 155.

Hierauf werden die Hauptgründe, welche die Entscheidung veranlassen haben (rationes decidendi §. 147.), mit dem Ausdruck: — dennoch aber und diesweilen 1) — 2) — 3) — in der nemlichen Ordnung, und zwar, so viel möglich, dermaßen vorgebracht, daß ein jeder Entscheidungspunkt den, unter der nemlichen Nummer verfaßten Zweifelpunkt (§. 154.) aufhebe. Die hiermit eben nicht so genau harmonirenden Entscheidungspunkte werden zuletzt unter verschiedenen Nummern annoch angehängt. Und endlich wird mit den Worten: So ist man, wie in dem Urteil enthalten, zu sprechen bewogen worden — der Beschlüß gemacht.

E N D E.



Beim

Beim Verleger dieses Werks sind diese
Ostermesse folgende neue Bücher
herausgekommen:

Bibliothek der neuesten deutschen Litteratur, 5ter Band,
gros 8.

Fredersdorf, L. F. rechtliche Untersuchung, wie die Concurs
kosten am billigsten zu bezahlen, 8.

von Gerstenberg, Ariadne auf Naxos, eine Kantate, mit
Veränderungen aus einem Briefe des Verfassers
herausgegeben von Bach, 8.

Hierophili, T. ein und dreißig Passionsbetrachtungen aus
den vier Evangelisten ordentlich zusammengetragen, 8.

neueste Kirchenlieder, aus den besten Dichtern zum Gebrauch
der öffentlichen sowol als häuslichen Andacht, 8.

Laidion, oder die Eleusinischen Geheimnisse iter Theil, 8.
Lesebuch für die ersten Anfänger, 8.

Meusel, T. G. erster Nachtrag zu dem gelehrten Deutschland
des Hrn. Prof. Hambergers, gros 8.

Museum criticum continens ipraesertim varias lectiones,
observationes & dissertationes ad Auctores veteres
Graecos & Latinos, collegit & edidit D. F. Stosch.
Voluminis primi fasciculus prinius.

Nachrichten zu dem Leben des Franz Petrarca, aus seinen
Werken und den gleichzeitigen Schriftstellern, gros 8.

Nachricht, aktenmäßige, von der wider Johann Christoph
Krop angestellten Untersuchung und dessen Verurthei-
lung, wegen der in der ersten Pfingstnacht von ihm
verübten grausamen Ermordung des Beckers und
Gastwirths Johan Lorenz Koch, dessen Ehefrau und
Dienstmagd zu Lemgo, mit einem Kupfer, 4.

Nachricht,

Nachricht, die Urschrifte der Kämpferischen Beschreibung von Japan betreffend, von Chr. W. Dohm, gros 8.

Pascal, Blasius, Provinzialbriefe über die Sittenlehre
und Politik der Jesuiten, 2ter Theil, gros 8.

Schmidt, R. E. R. vermischte Gedichte, 2te Saml. 8.

Schwarz, Gottfried, Anzeige von des Hrn. Grafen de
Bethlem Historiarum Hungarico - Dacicarum libri
XVI. 4.

des Xenophons Gastmal, aus dem Griechischen übersetzt, 8.

Zückerts, Johan Friedrich, vom Meinberger Mineralwasser in einem Sendschreiben an den Hrn. D. Trampel, 8.

erung
gen 3.
entliche
B.
d. So
n de
liber
der 3.
nancie
ra. D.





the scale towards document

Von der Relation. 73

A b s c h n i t t .

richtserzählung.

34.

lung (§. 124.) stellt die hin-
erstreute faktische Umstände
Mitgliedern eines Collegi-
d in dem eigentlichen wah-

Da Referens schon durch
(§. 127 seq.) eine hinläng-
liche erlangt hat, so braucht
es geschichtserzählung eben niche
en Rechtsfazze aufzusuchen
verfertigt er die Geschichts-
elten Materialien (§. 133).

135.

hlung selbsttheilte sich aber
n der erste die Geschichte der
en enthält, was unter den
; Gerichts vorgesassen ist,
veranlasset hat; dahingegen
jenigen Umstände vorträgt,
n Einführung der Klage an,
igung der Relation ereignet

25

§. 136.